

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 32, Nr. 14, Frankfurt (Oder), 22. Dezember 2021

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 21/2021 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) S. 214
2. Bekanntmachung der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 22/2021 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) S. 214
3. Bekanntmachung der Satzung zum Bürgerbudget der Stadt Frankfurt (Oder) S. 215
4. Bekanntmachung über den Aufruf zur Schulanmeldung für das Schuljahr 2022/2023 S. 217
5. Bekanntmachung Liste der Fundtiere – Stand 01.12.2021 S. 217
6. Nachtrag zu den „Allgemeine Bedingungen der FWA Frankfurter Wasser und Abwassergesellschaft mbH für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen“ (nachfolgend AEB genannt) vom 01.09.2012 in der ab 01.01.2022 gültigen Fassung S. 218
7. Öffentliche Bekanntmachung – Erste Änderungssatzung zur Satzung über die förmliche Festlegung des Gebietes „Altberesinchen“ zum Sanierungsgebiet vom 19.11.1992 sowie der Satzung über die Erweiterung des Sanierungsgebietes „Altberesinchen“ um das Baufeld 1, nördlich der Cottbuser Straße vom 05.06.1997 nach § 142 Absatz 1 und 3 Baugesetzbuch S. 219
8. Öffentliche Bekanntmachung – Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-22-002 „Hedwigs Einkaufs Park in Neuberesinchen Frankfurt (Oder)“ im beschleunigten Verfahren nach 13a Baugesetzbuch; Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie Zeit und Ort der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch S. 220
9. Öffentliche Bekanntmachung – Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-31-003 „Wohnquartier Grüne Gasse“ sowie parallele Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder); Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung der Planentwürfe zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch S. 222
10. Öffentliche Bekanntmachung – Bebauungsplan BP-35-001 „Windpark nördlich der B5“; Bekanntmachung von Ort und Zeit der erneuten öffentlichen Auslegung des geänderten Planentwurfes zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch S. 225
11. Öffentliche Bekanntmachung – Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz, Neubau 110-kV-Hochspannungsfreileitung Frankfurt (Oder) Nord – Wulkow, Az. 27.2-1-195 S. 229
12. 1. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) (VGS) S. 230
13. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe von Sonntagen für das Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen in der Stadt Frankfurt (Oder) für das Jahr 2022 S. 232
14. Entgeltordnung des Städtischen Museums Viadrina – Teilbetrieb des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER) S. 233
15. SATZUNG der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung) S. 234
16. Gebührenordnung für das gebührenpflichtige Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Frankfurt (Oder) (Parkgebührenordnung) S. 244
17. Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) S. 246

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Logenstraße 8
Redaktion: Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten
Kathrin Lindenberg
Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstraße 38
- Amt für Ordnung und Sicherheit, Logenstraße 7
- Oderturm, Logenstraße 8
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennépassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe
Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckhaus Frankfurt UG – Druckstudio design:print
Lindenallee 13, 15890 Eisenhüttenstadt

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung

der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 21/2021 vom 04.11.2021 (durch Aushang/Internetveröffentlichung am 04.11.2021 als Nr. 20/2021 [in Nr. 21/2021 korrigiert worden] bekanntgemacht) zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

hier: Bekanntgabe der Überschreitung des Wertes einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100; Testpflicht in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens mit Ausnahme von Krankenhäusern

Sobald laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts (<https://www.rki.de/inzidenzen>)

in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt innerhalb der letzten sieben Tage pro 100.000 Einwohner*innen kumulativ (Sieben-Tage-Inzidenz) mehr als 100 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus für drei Tage ununterbrochen vorliegen, hat die zuständige Behörde gemäß § 23 Absatz 5a der Dritten Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (Dritte SARS-CoV-2-Umgangsverordnung – 3. SARS-CoV-2-UmgV vom 15. September 2021, GVBl.II/21, [Nr. 83] zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 2021, GVBl.II/21, [Nr. 87]) die Überschreitung unverzüglich in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

In der Stadt Frankfurt (Oder) hat die Sieben-Tage-Inzidenz an den letzten drei aufeinander folgenden Tagen den maßgeblichen **Schwellenwert von 100** überschritten.

Die betreffenden Inzidenzwerte sind:

02. November 2021:	101,7
03. November 2021:	126,3
04. November 2021:	173,6

Ab Freitag, den 05.11.2021, der auf den Tag dieser Bekanntgabe folgt, gilt in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Pflegeheimen, diesen gleichgestellten Wohnformen und besonderen Wohnformen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) unmittelbar kraft Verordnung des Landes Brandenburg Folgendes:

Für Beschäftigte in den vorgenannten Einrichtungen gilt die Testpflicht abweichend von § 23 Abs. 5 3. SARS-CoV-2-UmgV an jedem Tag, an dem die oder der Beschäftigte zum Dienst eingeteilt ist.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Frankfurt (Oder) unverzüglich in geeigneter Weise bekannt gibt, wenn in der kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 100 wieder unterschreitet. Ab dem Tag nach der Bekanntgabe gilt wieder die Testpflicht nach § 23 Abs. 5 3. SARS-CoV-2-UmgV.

René Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 22/2021 vom 27.11.2021 (durch Aushang/Internetveröffentlichung am 27.11.2021 bekanntgemacht) zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

hier: Bekanntgabe

- der Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 750 in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) und
- des Erreichens des landesweiten Intensivstationär-Wertes von mindestens 10 Prozent

Sobald laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts (<https://www.rki.de/inzidenzen>)

in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz für drei Tage ununterbrochen den Schwellenwert von 750 überschreitet und zusätzlich landesweit laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

(<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>)

der Anteil der intensivstationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten in Bezug auf die tatsächlich verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten (Intensivstationär-Wert) den **Schwellenwert von mindestens zehn Prozent** erreicht, hat die zuständige Behörde gemäß § 27 Absatz 1 der Zweiten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 2. SARS-CoV-2-EindV) vom 23. November 2021 die Überschreitung und Erreichung unverzüglich in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben und auf die Rechtsfolge im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe hinzuweisen.

In der Stadt Frankfurt (Oder) haben sich die vorgenannten Werte an den letzten drei Tagen wie folgt entwickelt; damit liegen die Voraussetzungen für diese vorzunehmende öffentliche Bekanntmachung vor.

Datum	Sieben-Tage-Inzidenz	Intensiv-stationär-Wert
25.11.2021	780,5	17,5%
26.11.2021	820,8	19,0%
27.11.2021 (veröffentlichte Werte 13:30 Uhr)	861,2	(19,0%)

Ab dem Tag nach dieser Bekanntgabe – mithin **ab dem 28.11.2021** – gelten in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), (zunächst) längstens bis zum Ablauf des 15. Dezember 2021, gemäß § 27 Absatz 1 Sätze 3 und 4 der 2. SARS-CoV-2-EindV folgende Schutzmaßnahmen:

1. **Nächtliche Ausgangsbeschränkung:** In der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur in den folgenden Fällen sowie in weiteren vergleichbar gewichtigen Ausnahmefällen zulässig:
 - der Besuch von Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern sowie von Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten,
 - die Wahrnehmung des Sorge- oder eines gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Umgangsrechts,
 - die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen,
 - die Begleitung und Betreuung von schwer erkrankten Kindern, von Sterbenden und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
 - die Inanspruchnahme medizinischer, therapeutischer und pflegerischer Leistungen,
 - die Inanspruchnahme veterinärmedizinischer Leistungen und die Versorgung und Pflege von Tieren,
 - die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,

- das Aufsuchen der Arbeitsstätte und die Ausübung beruflicher, dienstlicher oder der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben dienender ehrenamtlicher Tätigkeiten,
 - die Teilnahme an Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes, religiösen Veranstaltungen, nicht-religiösen Hochzeiten und Bestattungen,
 - die Teilnahme an nach der 2. SARS-CoV-2-EindV nicht untersagten Veranstaltungen,
 - die Durchführung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und zur Jagdausübung durch jagdberechtigte und beauftragte Personen,
2. Einrichtungen nach § 22 Absatz 1 der 2. SARS-CoV-2-EindV (Diskotheken, Clubs und ähnliche Einrichtungen) sind für den Publikumsverkehr zu schließen,
3. Veranstaltungen nach § 22 Absatz 2 der 2. SARS-CoV-2-EindV (Festivals) sind untersagt.

Die vorgenannte nächtliche Ausgangsbeschränkung nach Nummer 1 gilt **nicht** für

- a) **geimpfte Personen** nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen auf sie ausgestellten Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen,
- b) **genesene Personen** nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen auf sie ausgestellten Genesenennachweis nach § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen,
- c) Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission ausgesprochen wurde; die gesundheitlichen Gründe sind vor Ort durch ein **schriftliches ärztliches Zeugnis** im Original nachzuweisen; die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 4 Absatz 4 Satz 2 bis 7 gelten entsprechend.

Hinweis:

Wenn in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) an drei aufeinanderfolgenden Tagen beide vorgenannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, hat die zuständige Behörde dies unverzüglich in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben. Ab dem Tag nach der Bekanntgabe entfallen die betreffenden Schutzmaßnahmen.

René Wilke
Oberbürgermeister

Satzung

zum Bürgerbudget der Stadt Frankfurt (Oder)

Präambel

Auf der Grundlage des § 13 Satz 3, 2. Halbsatz in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. 1/18, [Nr. 37]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 17.06.2021 die Neufassung folgender Satzung beschlossen:

§ 1

Bürgerbudget

Die Stadt Frankfurt (Oder) beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich an der Verwendung der in den städtischen Haushalten eingestellten finanziellen Mittel für bürgerschaftliches Engagement über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus durch

- a) die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und
- b) die direkte Abstimmung über die Vorschläge durch die Einwohnerinnen und Einwohner.

§ 2

Höhe des Bürgerbudgets

- (1) Die Höhe des gesonderten Budgets für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Frankfurt (Oder) beträgt jährlich 40.000 € (in Worten: vierzigtausend Euro).
- (2) Die Festsetzung über die Höhe des Bürgerbudgets erfolgt mit der Haushaltssatzung.

§ 3

Vorschlagsrecht

- (1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Frankfurt (Oder) ist berechtigt, Vorschläge für das Bürgerbudget einzureichen. Im Falle von Vorschlägen, die zu einer Zuwendung an die oder den Einreichenden führen sollen, ist bei Minderjährigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Vorschlageinreichung erforderlich. Die Stadt Frankfurt (Oder) und ihre Einrichtungen können keine Vorschläge einreichen.
- (2) Die Vorschläge sind an die Stadt Frankfurt (Oder), Dezernat IV, Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder), E-Mail: buergerbudget@frankfurt-oder.de zu richten.
- (3) Die Vorschläge können schriftlich, mündlich zur Niederschrift und elektronisch eingereicht werden.
- (4) Auf dem Vorschlag sind der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben.

§ 4

Vorschlagsfrist

- (1) Vorschläge können ganzjährig eingereicht werden.
- (2) Vorschläge zum Bürgerbudget des Folgejahres können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag eingereicht werden. Später eingereichte Vorschläge gehen in das nachfolgende Bürgerbudget ein.
- (3) Stichtag ist der **31. Juli** des Kalenderjahres.

§ 5

Behandlung der Vorschläge

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung auf Zuständigkeit, Kosten und Umsetzbarkeit geprüft, unter Beifügung einer fachlichen Stellungnahme aufbereitet und

dem Hauptausschuss zugeleitet. Dieser entscheidet anschließend über die Gültigkeit der Vorschläge gemäß § 5 Absatz 3 dieser Satzung.

- (2) Die Vorschläge können nach der Entscheidung durch den Hauptausschuss bis zur Abstimmung während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Büro des Dezernates für Kultur, Bildung, Sport, Bürgerbeteiligung und Europa eingesehen werden.
- (3) Ein Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 6 dieser Satzung zur Abstimmung gestellt, wenn
 - a) er innerhalb der Einreichungsfrist gemäß § 4 dieser Satzung eingegangen ist,
 - b) er den Anforderungen des § 3 dieser Satzung entspricht
 - c) er dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Frankfurt (Oder) zordenbar ist,
 - d) er ein konkretes, in sich abgeschlossenes Projekt beinhaltet,
 - e) er umsetzbar ist und die Zuwendungshöhe von 10.000 € (in Worten: zehntausend Euro) nicht überschreitet. Hierzu soll vom Einreicher eines Vorschlages eine schlüssige Kostenkalkulation beigefügt werden, die auch die Folgekosten für die nächsten drei Jahre beinhalten soll. Ist diese nicht in ausreichendem Maße vorhanden, werden die Höhe der Gesamtkosten sowie die Förderhöhe durch die Verwaltung festgestellt.
 - f) die begünstigte natürliche Person innerhalb der vergangenen drei Jahre keine finanziellen Mittel aus dem Bürgerbudget erhalten hat.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Umsetzung des eingereichten Vorschlags.

§ 6 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge zum Bürgerbudget erfolgt in der Zeit von der 43. – 45. Kalenderwoche des dem Haushaltsjahr des Bürgerbudgets jeweils vorausgehenden Kalenderjahres durch Stimmabgabe vor einer/einem befugten Bediensteten der Stadt Frankfurt (Oder), einer technischen Vorrichtung oder über ein Formular der Homepage der Stadt Frankfurt (Oder). Orte und Zeiten der persönlichen Abstimmung werden im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) bekannt gemacht.
- (2) Zur Abstimmung zugelassen sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Frankfurt (Oder) ab einem Alter von 14 Jahren.
 - a) Die Vorlage eines Personaldokumentes ist zur Legitimation bei persönlichem Erscheinen erforderlich.
 - b) Bei der Online-Abstimmung müssen persönliche Daten (Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Geburtsdatum und Nummer eines Personaldokuments) zur Legitimation eingegeben werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner entscheiden durch ihre jeweilige Stimmabgabe, welcher der vorgelegten Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden soll. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.
- (4) Die vorgelegten Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen in der Weise realisiert, dass das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht wird. Das Bürgerbudget ist entsprechend der Zweckrichtung und der jeweiligen Höhe der benötigten Mittel bei der Aufstellung des Haushaltsplanes zu berücksichtigen.
- (5) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerbudgets wieder eingereicht werden.

§ 7 Information der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Stadt Frankfurt (Oder) informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien, insbesondere auf dem Internetauftritt der Stadt über das Bürgerbudget, die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.

§ 8 Umsetzung

- (1) Die Vorschläge, die in das Bürgerbudget aufgenommen wurden, sollen spätestens bis zum Ende des Folgejahres umgesetzt werden.
- (2) Die Umsetzung erfolgt durch den Einreicher des Projektes selbst oder, sollte dies nicht möglich sein, durch die Stadt Frankfurt (Oder).
- (3) Erfolgt die Umsetzung durch den Einreicher oder einen durch ihn beauftragten Dritten, ist ein Zuwendungsbescheid zu erteilen und nach Abschluss der Umsetzung ein Verwendungsnachweis bei der Stadt einzureichen und nicht verbrauchte Mittel sind zurück zu zahlen.
- (4) Nach Möglichkeit ist auf die Unterstützung in geeigneter Form, ggf. mittels eines Schildes „Gefördert durch das Bürgerbudget der Stadt Frankfurt (Oder)“ hinzuweisen.

§ 9 Jahresabschluss und Rechenschaftslegung

- (1) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird regelmäßig im Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschuss berichtet.
- (2) Bei Mittelüberschreitungen durch unvorhergesehene und unabweisbare Mehrausgaben prüft die Stadtverwaltung zuerst, ob eine Deckung aus anderen Budgets möglich ist. Ist eine Deckung nicht oder nur zum Teil möglich, mindert sich das Bürgerbudget des Folgejahres um den verbleibenden Fehlbetrag.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft. Die bisher geltende Satzung (Beschluss vom 14.02.2019) tritt außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 18.06.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

Aufruf zur Schulanmeldung für das Schuljahr 2022/2023

Nach § 37 Abs. 1 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) beginnt die Schulpflicht für Kinder, die bis zum 30. September 2022 das sechste Lebensjahr vollendet haben oder vom Schulbesuch für ein Jahr zurückgestellt waren, am 1. August 2022.

Gemäß § 37 Abs. 4 BbgSchulG können Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2022 das sechste Lebensjahr vollenden, auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden. In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember 2022, jedoch vor dem 1. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten.

Schulpflichtige Kinder mit Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Frankfurt (Oder) müssen zum Schulbesuch an einer Grundschule in öffentlicher Trägerschaft der Stadt Frankfurt (Oder) – nachfolgend öffentliche Grundschule genannt – angemeldet werden. In der Regel ist das die nächsterreichbare öffentliche Grundschule. Es besteht gemäß der geltenden Schulbezirkssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) die Möglichkeit, zum Besuch einer anderen als der nächsterreichbaren öffentlichen Grundschule. Die Anmeldung erfolgt an der gewünschten öffentlichen Grundschule.

Bei Wunsch auf Besuch einer Grundschule in freier Trägerschaft erfolgt die Anmeldung gemäß § 3 Abs. 2 der geltenden Schulbezirkssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) zunächst an der nächsterreichbaren öffentlichen Grundschule. Nach erfolgter Anmeldung an der gewünschten Schule in freier Trägerschaft ist die öffentliche Grundschule, an der die Erstanmeldung erfolgte, über die vollzogene Anmeldung zu informieren.

Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule bzw. nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Abs. 4 Satz 3 Brandenburgisches Schulgesetz. Das Staatliche Schulamt Frankfurt (Oder) entscheidet dann über die Aufnahme im Benehmen mit dem Schulträger.

Der Anmeldezeitraum ist vom 14.02.2022 bis 18.02.2022.

Die Öffnungszeiten der Sekretariate sind in den Grundschulen veröffentlicht.

Die Kontaktdaten der Grundschulen sind auf der Homepage der Stadt Frankfurt (Oder) ersichtlich.

Auf die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung durch die Schulen, das Staatliche Schulamt Frankfurt (Oder) als Schulbehörde und die Stadt Frankfurt (Oder) als Schulträger gem. § 65 BbgSchulG wird hingewiesen.

Frankfurt (Oder), den 29.11.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung**Liste der Fundtiere – Stand 01.12.2021**

Funddatum	Fundtiere
14.11.2021	Europ. Hauskatze, weiblich, tricolor, geb. 2018
24.11.2021	Europ. Hauskatze, weiblich, weiß-grau, geb. 2021

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierheim am See, Betreiberin: Frau Feister, Vogelsänger Chaussee 2 in 15890 Eisenhüttenstadt (Tel.: 0173 90 36 140, tierheim-eh@web.de) zu wenden.

Des Weiteren bittet das Tierheim am See darum, dass diejenigen Bürger, die ein Tier vermissen, dem Tierheim eine ausgedruckte Vermisstenanzeige zukommen lassen. Auf dieser sollen ein Bild, die Beschreibung des Tieres und die Kontaktdaten des Besitzers zu finden sein. Dies erleichtert die Zusammenführung der gefundenen Tiere mit ihren Besitzern.

Frankfurt (Oder), 01.12.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

Die Gesellschafterversammlung hat am 20.09.2021 den 3. Nachtrag zu den AEB vom 01.09.2012 in der ab 01.01.2022 gültigen Fassung beschlossen.

Die Ergänzungen sind unterstrichen gekennzeichnet. Wegfallende Texte werden durchgestrichen.

3. Nachtrag zu den „Allgemeine Bedingungen der FWA Frankfurter Wasser und Abwassergesellschaft mbH für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen“ (nachfolgend AEB genannt) vom 01.09.2012 in der ab 01.01.2022 gültigen Fassung:

§ 8

Grundstücksentwässerungsanlage

- 8) Für abflusslose Sammelgruben und Grundstückskläranlagen gilt im Übrigen Folgendes:

Bei Wohngrundstücken sollen abflusslose Sammelgruben ein Fassungsvermögen von 2,5 m³ pro Einwohner haben. Bei Nicht-Wohngrundstücken sollen Sammelgruben ein Mindestfassungsvermögen von 3 m³ und bei Kleingärten von 1 m³ haben. Sie sind in der Nähe von öffentlichen Straßen, Wegen, die eine ungehinderte Befahrbarkeit für die Entsorgungsfahrzeuge gewährleisten, anzulegen und mit einer Einstiegsöffnung und mit einem Anschluss für einen Saugschlauch an der Grundstücksgrenze vorzusehen.

Vor der Wiederinbetriebnahme von alten Sammelgruben ist der FWA ein Dichtheitsnachweis vorzulegen. Die Kosten hierfür trägt der Antragsteller. Die Entleerung von abflusslosen Sammelgruben ist nach Bedarf, jedoch spätestens dann durchführen zu lassen, wenn die abflusslose Sammelgrube bis auf 50 cm unter deren Zulauf aufgefüllt ist. Unabhängig davon, hat die Entleerung mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Notwendigkeit der Abfuhr ist rechtzeitig, in der Regel 5 Werktage vorher, der FWA dem durch die FWA beauftragten Entsorgungsunternehmen anzuzeigen.

Bei Bungalow- sowie Kleingartenanlagen ist die Entsorgung mindestens 5 Wochen vor dem 01.03. und dem 30.09. unter der Anzahl der zu entsorgenden Gruben anzumelden. Die Errichtung und die Nutzung von Grundstückskläranlagen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde. Die Inbetriebnahme ist der FWA anzuzeigen. Diese Anlagen sind durch eine zugelassene Fachfirma im Auftrag des Betreibers regelmäßig zu beobachten, zu pflegen und zu warten. Grundstückskläranlagen müssen mindestens einmal jährlich bzw. nach den Auflagen der wasserrechtlichen Erlaubnis entschlammt werden.

§ 18

Entgelt für die dezentrale Entsorgung.

- (1) Das Entgelt des in abflusslosen Sammelgruben anfallenden Abwassers wird nach dem Frischwassermaßstab berechnet. Die Bestimmungen des § 16 gelten entsprechend.
- (2) Übersteigt die aus der abflusslosen Sammelgrube entnommene und von einem Grundstück tatsächlich abgefahrene Abwassermenge die dem Grundstück gemäß § 16 Abs. 2 a) bis d) AEB zugeführte Wassermenge, gilt abweichend von § 16 Abs. 2 AEB die tatsächlich abgefahrene und durch die Entsorgungsnachweise der FWA des beauftragten Entsorgungsunternehmens ermittelte Abfuhrmenge als Maßstab für die Inanspruchnahme der Entsorgung abflussloser Sammelgruben.
- (3) Die Entsorgung des Fäkalschlammes aus wasserrechtlich genehmigten Grundstückskläranlagen wird nach der Menge des entnommenen Fäkalschlammes ohne Grundpreis berechnet.
- (4) Folgende zusätzliche Leistungen bei der Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben werden den Kunden in Rechnung gestellt:
 - für die Verlegung eines Schlauches von mehr als 6 m

- für fehlende oder nicht funktionierende Ansaugstutzen
- für Anfahrten, bei denen die Grube aus Gründen, die nicht durch die FWA zu verantworten sind, nicht entleert werden konnte
- für Havarie- und Notentsorgungen (< 48 h Anmeldung) sowie Entsorgungen außerhalb der Geschäftszeiten, die nicht durch die FWA zu verantworten sind

Anlage 1

Einleitungsbedingungen und Einleitungsbeschränkungen

- (6) Fäkalien und Fäkalschlamm dürfen in öffentliche Abwasseranlagen nur in die dafür festgelegten Einlassstellen eingeleitet werden. ~~Die FWA schließt hierzu mit zugelassenen Entsorgungsfirmen Verträge, die allein den Transport der Fäkalien und des Fäkalschlammes ausführen dürfen.~~

Öffentliche Bekanntmachung**Erste Änderungssatzung zur Satzung über die förmliche Festlegung des Gebietes „Altberesinchen“ zum Sanierungsgebiet vom 19.11.1992 sowie der Satzung über die Erweiterung des Sanierungsgebietes „Altberesinchen“ um das Baufeld 1, nördlich der Cottbuser Straße vom 05.06.1997 nach § 142 Absatz 1 und 3 Baugesetzbuch**

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) i. V. mit §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, Nr. 21) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 14.12.2021 die folgende Erste Änderungssatzung zur Satzung über die förmliche Festlegung des Gebietes „Altberesinchen“ zum Sanierungsgebiet vom 19.11.1992 sowie der Satzung über die Erweiterung des Sanierungsgebietes „Altberesinchen“ um das Baufeld 1, nördlich der Cottbuser Straße vom 05.06.1997 nach § 142 Absatz 1 und 3 BauGB beschlossen:

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) hat am 19.11.1992 die Satzung über die förmliche Festlegung des Gebietes „Altberesinchen“ nach § 142 Absatz 1 und 3 BauGB beschlossen (Beschl.-Nr. 92/28/678). Am 05.06.1997 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) die Erweiterung des Sanierungsgebietes „Altberesinchen“ um das Baufeld 1, nördlich der Cottbuser Straße nach § 142 Absatz 1 und 3 BauGB beschlossen (Beschl.-Nr. 97/33/984).

Im zurückliegenden Durchführungszeitraum der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Altberesinchen“ konnten zahlreiche Sanierungsziele erreicht und wichtige Vorhaben umgesetzt werden. Gleichzeitig sind wichtige Ziele des Neuordnungskonzeptes für das Sanierungsgebiet „Altberesinchen“ in wichtigen Bereichen bisher nicht erreicht worden. Es ist daher notwendig, die Durchführungsfrist der Sanierungsmaßnahmen bis zum 31.12.2024 zu verlängern, um die wesentlichen Sanierungsziele innerhalb dieser Zeit erreichen und die notwendigen Maßnahmen umsetzen zu können.

Gemäß § 235 Absatz 4 BauGB sind Sanierungssatzungen, die vor dem 1. Januar 2007 bekannt gemacht wurden, spätestens bis zum 31. Dezember 2021 aufzuheben. Gemäß § 142 Absatz 3 Satz 4 BauGB kann die Frist durch Beschluss verlängert werden, wenn die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden kann.

Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht und eine entsprechende Verlängerung des Durchführungszeitraumes bis zum 31.12.2024 beschlossen werden.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der ersten Änderungssatzung entspricht dem Geltungsbereich der Satzung über die förmliche Festlegung des Gebietes „Altberesinchen“ zum Sanierungsgebiet vom 19.11.1992 sowie der Satzung über die Erweiterung des Sanierungsgebietes „Altberesinchen“ um das Baufeld 1, nördlich der Cottbuser Straße vom 05.06.1997.

§ 2 Durchführungsfrist

Der Durchführungszeitraum für die städtebauliche Sanierungsmaßnahme und die Geltungsdauer der Satzung über die förmliche Festlegung und der Erweiterung des Sanierungsgebietes „Altberesinchen“ nach § 142 Absatz 1 und 3 BauGB wird bis zum 31.12.2024 verlängert.

§ 3 Inkrafttreten

Die Erste Änderungssatzung zur Satzung über die förmliche Festlegung des Gebietes „Altberesinchen“ zum Sanierungsgebiet vom 19.11.1992 sowie der Satzung über die Erweiterung des Sanierungsgebietes „Altberesinchen“ um das Baufeld 1, nördlich der Cottbuser Straße vom 05.06.1997 nach § 142 Absatz 1 und 3 BauGB tritt am Tag

nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Gebietes „Altberesinchen“ zum Sanierungsgebiet vom 19.11.1992 sowie die Satzung über die Erweiterung des Sanierungsgebietes „Altberesinchen“ um das Baufeld 1, nördlich der Cottbuser Straße vom 05.06.1997 bleiben im Übrigen weiterhin in Kraft.

Frankfurt (Oder), 16.12.2021

Siegel René Wilke
Oberbürgermeister

Hinweise:

Auf die Anwendung der Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB wird besonders hingewiesen. Diese können – neben anderen einschlägigen Vorschriften – während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335 / 552 6107) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich wird eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung seit dieser Bekanntmachung schriftlich, in elektronischer Form (Bauamt@frankfurt-oder.de) oder zur Niederschrift im Bauamt gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift im Bauamt gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 3 Abs. 4 BbgKVerf).

Jedermann hat die Möglichkeit, den Beschluss sowie die Erste Änderungssatzung zur Satzung über die förmliche Festlegung des Gebietes „Altberesinchen“ zum Sanierungsgebiet vom 19.11.1992 sowie der Satzung über die Erweiterung des Sanierungsgebietes „Altberesinchen“ um das Baufeld 1, nördlich der Cottbuser Straße vom 05.06.1997 nach § 142 Absatz 1 und 3 BauGB im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG, Tel. 0335 / 552 6107) während der allgemeinen Sprechzeiten einzusehen und über deren Inhalte Auskunft zu verlangen.

Die Satzung wird ergänzend auch in das Internet eingestellt (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z / Sanierung und Stadterneuerung).

Frankfurt (Oder), den 20.12.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung**Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-22-002 „Hedwigs Einkaufs Park in Neuberesinchen Frankfurt (Oder)“ im beschleunigten Verfahren nach 13a Baugesetzbuch; Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie Zeit und Ort der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 14.12.2021 beschlossen, für das in der beiliegenden Übersichtskarte gekennzeichnete Gebiet einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung VBP-22-002 „Hedwigs Einkaufs Park in Neuberesinchen Frankfurt (Oder)“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Für die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist es vorgesehen, die Öffentlichkeit und die Behörden frühzeitig über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Das Ergebnis ist im Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu berücksichtigen.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, wird für die Aufstellung des Bebauungsplanes das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB angewendet. Die zulässige Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung beträgt weniger als 20.000 m².

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG, Zimmer 1.421) eingesehen werden.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird im Süden durch die Birkenallee, im Westen durch die Johann-Eichorn-Straße, im Norden durch die Straße Aurorahügel und im Osten durch das Grundstück des Discountmarktes begrenzt.

Die Größe Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beträgt 3,6935 ha und die Größe des Vorhaben- und Erschließungsplanes 3,5868 ha.

Ziele und Zwecke der Planung

Die van Mark Projekta GmbH beabsichtigt die Revitalisierung des HEP – Einkaufszentrums. Es sollen Maßnahmen im und am Gebäude erfolgen. Weiterhin soll eine Ergänzung (bauordnungsrechtlich nicht notwendiger) ebenerdiger Stellplätze auf Flächen des derzeitigen Stadtplatzes und öffentlich gewidmeten Stellplätzen erfolgen. Zudem soll eine Einbinden in vorhandene Fuß- und Radwege und eine Anbindungen an die Birkenallee sowie an die Straße Aurorahügel erfolgen. Zudem soll aus städtischer Sicht die Schließung des EDEKA verhindert werden. Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll somit die Lebensqualität im Stadtteil Neuberesinchen erhalten und gesichert werden.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die bereits vorliegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet eingestellt (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) und über das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg (<http://blp.brandenburg.de>) zugänglich (§ 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB).

Nach § 3 Abs. 1 BauGB besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG) über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu informieren und Gelegenheit zur Erörterung. Termine sind in der Zeit vom 03.01.2022 bis einschließlich 17.01.2022 vorab telefonisch unter 0335 / 552 6107 oder per E-Mail Antje.Pilchowski@frankfurt-oder.de während der allgemeinen Sprechzeiten anzumelden und zu vereinbaren.

Weiterhin können innerhalb einer Frist von 5 Wochen nach dieser Bekanntmachung, das ist bis zum 26.01.2022, Äußerungen (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Bauamt) zur Planung abgegeben werden. Diese werden in der weiteren Planung berücksichtigt. Schriftliche Stellungnahmen können auch per E-Mail an das.Bauamt@frankfurt-oder.de gesandt werden.

Hinweis:

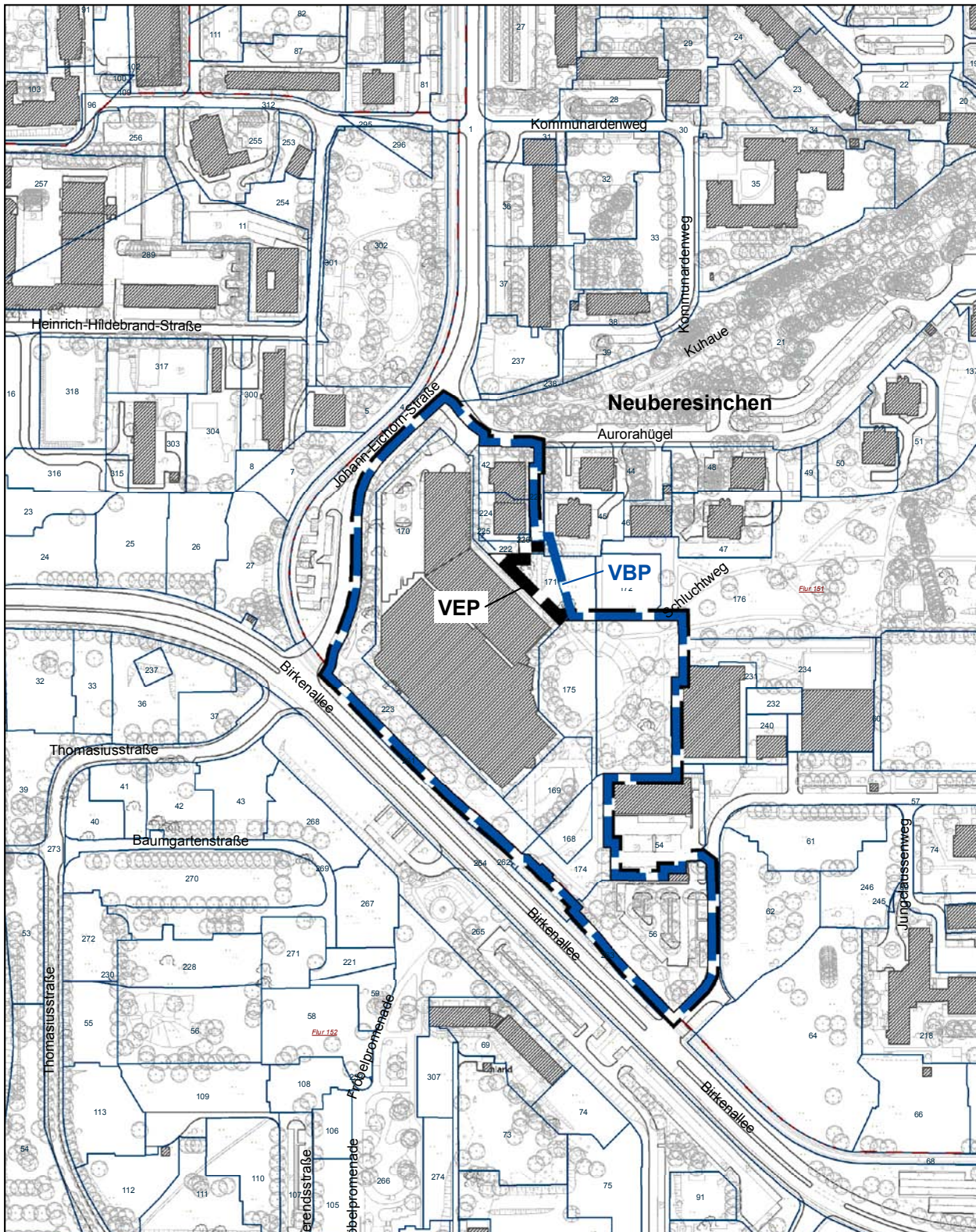
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Baugesetzbuch und Brandenburgischer Bauordnung (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt bzw. im Internet eingestellt ist (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung).

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets
(siehe Seite 221)

Frankfurt (Oder), den 20.12.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe Seite 220)



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Übersichtskarte
VBP-22-002 „Hedwigs Einkaufs Park
in Neuberesinchen Frankfurt (Oder)“

Maßstab 1 : 3.000

Anlage 1

Dezernat II



Stand: 06.07.2021

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2021

Öffentliche Bekanntmachung

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-31-003
„Wohnquartier Grüne Gasse“ sowie parallele Änderung
des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder);
Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung
der Planentwürfe zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 14.12.2021 den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-31-003 „Wohnquartier Grüne Gasse“ (Stand: 11.10.2021) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Im Parallelverfahren soll der Flächennutzungsplan geändert werden. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Entwürfe des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung mit den jeweiligen Begründungen, den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen im Wege der Abwägung behandelt und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorgelegt werden. Der Stadtverordnetenversammlung sollen der Vorhabenbezogene Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplanes zum Beschluss vorgelegt werden. Der Oberbürgermeister wurde weiterhin beauftragt, bis zum Satzungsbeschluss mit dem Vorhabenträger die zur Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung des geplanten Vorhabens erforderlichen Verträge kostenneutral abzuschließen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335 / 552 6107) eingesehen werden.

Der Geltungsbereich wird im Süden durch die Flurstücke 6/3, 6/5, 33 und 36 der Flur 4, im Westen durch die Herbert-Jensch-Straße, im Osten durch den Oder-Neiße-Radweg und im Norden durch die Flurstücke 9/1, 9/7, 9/8 und 10 der Flur 4 begrenzt. Das Plangebiet befindet sich zwischen der Herbert-Jensch-Straße und dem Oder-Neiße-Radweg und nimmt eine Fläche von ca. 3 ha ein. Der Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) umfasst die Flurstücke 3, 5/1, 5/2, 31 und 38 der Flur 4. Die Flächen befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers und liegen derzeit brach. Für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird zusätzlich das Flurstück 37 der Flur 4 einbezogen. (Sh. auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Ziele und Zwecke der Planung

Der Vorhabenträger stellte den Antrag auf Einleitung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens im Bereich der Lebuser Vorstadt. Er beabsichtigt mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung von Wohngebäuden und kleinen Gewerbeflächen zu schaffen. Ziel des Bebauungsplanes ist die geordnete städtebauliche und freiräumliche Entwicklung des geplanten Wohnstandortes unter Berücksichtigung der Lage an der Uferlandschaft der Oder. Der Plan zielt auf die Schaffung eines attraktiven Angebotes von Wohnbauflächen bei gleichzeitig effektiver baulicher Auslastung innerörtlicher Brachflächen der Stadt Frankfurt (Oder) ab, wobei die denkmalgeschützte Umgebungsbebauung, der Hochwasserschutz sowie Bodenverunreinigungen aus der historischen Gewerbenutzung berücksichtigt werden müssen. Im Flächennutzungsplan der Stadt Frankfurt (Oder) ist das Plangebiet als gemischte und gewerbliche Baufläche dargestellt. Parallel zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll die Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Teilbereich in Gemischte Baufläche erfolgen.

Die Entwürfe des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-31-003 „Wohnquartier Grüne Gasse“ und der parallelen Flächennutzungsplanänderung liegen mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, den Begründungen einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Einsicht für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Thematischer Umweltbezug	Art der verfügbaren Information	Quelle/Urheber
alle Umweltbelange	bau- und naturschutzrechtliche Informationen, Informationen zum Immissionsschutz, Bodenschutz und Wasserrecht	Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-31-003 „Wohnquartier Grüne Gasse“
allgemeine Umweltbelange	bau- und naturschutzrechtliche Informationen, Informationen zum Immissionsschutz, Bodenschutz	Grünordnungsplanung zum Bebauungsplanes BP 08-003 "Östliche Herbert-Jensch-Straße" in Frankfurt (Oder), aufgestellt 2003 Umweltbericht zum Vorentwurf des Bebauungsplans BP-7.7-009 „Winterhafen – 1. Änderung“, Teil B, 2010
allgemeine Umweltbelange	Entwicklungsziele für Naturschutz und Landschaftspflege	Landschaftsplan der Stadt Frankfurt (Oder), 1996
naturschutzrechtliche Schutzgebiete	FFH-Gebiet, SPA-Gebiet, Naturschutzgebiet	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH) Oder-Neiße Ergänzung, Gebietsnummer DE 3553-308 Special Protection Area (Vogelschutzgebiet) (SPA), Mittlere Odermündung, Gebietsnummer DE 3453-422 Naturschutzgebiet (NSG), Odertal Frankfurt-Lebus mit Pontischen Hängen, Gebietsnummer 3553-506
Artenschutz, Avifauna	Gutachten	Joachim Becker, 2021
Artenschutz, Zauneidechsen	Verbreitung von Zauneidechsen im Plangebiet	Konsultation mit Herpetologen Hr. Stöcklein, Biotoptypenkartierung vom Büro für Garten- und Landschaftsgestaltung, Dipl.-Ing. Uwe Krauter, 2021
Artenschutz allgemein	Information der Naturschutzverbände	Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 11.12.2020
Schutzgut biologische Vielfalt	Biotoptypen	Biotoptypenkartierung Dipl.-Ing. Uwe Krauter, November 2019
Schutzgut biologische Vielfalt	potenziell natürliche Vegetation	HOFFMANN, POMMER: Potenziell natürliche Vegetation in Berlin und Brandenburg, Potsdam, 2005
Baumbestand	Fällgenehmigung	Fällgenehmigung der unteren Naturschutzbehörde Frankfurt (Oder) vom 18. Februar 2021
Wald	Waldeigenschaft der Flächen	Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg vom 10.12.2020
Schutzgut Boden	Bodenarten, Bodensubstrate, Kennwerte der Wasserbewegung	Fachinformationssystem Boden http://www.geo.brandenburg.de/boden/
Schutzgut Wasserhaushalt	Versickerung von Niederschlagswasser	Stellungnahme der unteren Wasserbehörde im Rahmen der frühen Beteiligung vom 09.12.2020

Schutzgut Wasserhaushalt	Hochwassergrenzzlinien	LfU Brandenburg, Geoportal
Schutzgut Wasserhaushalt	Kompensation von Retentionsflächen	Stellungnahme der unteren Wasserbehörde im Umweltamt der Stadt Frankfurt (Oder) vom 09.12.2020, Managementplan Natura 2000 im Land Brandenburg, 114 „Oderwiesen nördlich Frankfurt“, Februar 2014
Schutzgut Wasserhaushalt	Angaben zum Grundwasser und zum Grundwasserschutz	Hydrogeologischen Karte der DDR im Maßstab 1 : 50.000, Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg
Schutzgut Standortklima und Luftverschmutzung	Angaben zum Standortklima und zur aktuellen Luftverschmutzung	Grünordnungsplanung zum Bebauungsplanes BP 08-003 "Östliche Herbert-Jensch-Straße" in Frankfurt (Oder), aufgestellt 2003 Umweltbericht zum Vorentwurf des Bebauungsplans BP-7.7-009 „Winterhafen – 1. Änderung“, Teil B, 2010
menschliche Gesundheit	Schallemissionen und -immissionen	Stellungnahme vom Landesamt für Umwelt, vom 03.12.2020
Altlasten	Angaben zu Altlastensanierung und Monitoring	Kontaminationsgutachten Dipl. – Ing Norbert Wenzel. Bericht Nr. SUBW 2020-648 vom 17.02.2021, Gutachten von Fa. Spiekermann 2020
städtebauliche Nutzungen	Planungen zur städtebaulichen Nutzung des Gebietes einschl. Orts- und Landschaftsbild und Erholungswert von Flächen	Entwicklungskonzept Winterhafen, 26.11.2014
Bodendenkmale	Bei Bodeneingriffen Belange der Bodendenkmalpflege beachten. Areal ist „Verdachtsfläche“. Erhöhtes Aufkommen an Funden und Befunden, außergewöhnlichen Erhaltung organischer Materialien. Denkmalfachbehörde und Untere Denkmalschutzbehörde in weiteren Verfahrensablauf einbinden.	Stellungnahme Abt. Denkmalschutz u. pflege, Az. UDB 10323-2020-21, vom 04. 01.2021
Richtfunk	im Frankfurter Stadtteil Hansaviertel/Lebuser Vorstadt kein Betrieb von Richtfunk	Stellungnahme Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf vom 09.11.2020
Bergbau, Geologie und Rohstoffe	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Stellungnahme Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 16.11.2020

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Schriftliche Stellungnahmen können auch per E-Mail an das Bauamt@frankfurt-oder.de gesandt werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB).

Ferner ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend

gemacht werden können.

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder),
Haus 1, 1. OG;

Auskünfte/Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421
(Fon 0335/552 6107)

Ort der Auslegung:

vom 06.01.2022 bis einschließlich 07.02.2022

während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,
Donnerstag von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet eingestellt (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) und über das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg (<http://blp.brandenburg.de>) zugänglich (§ 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB).

Hinweis:

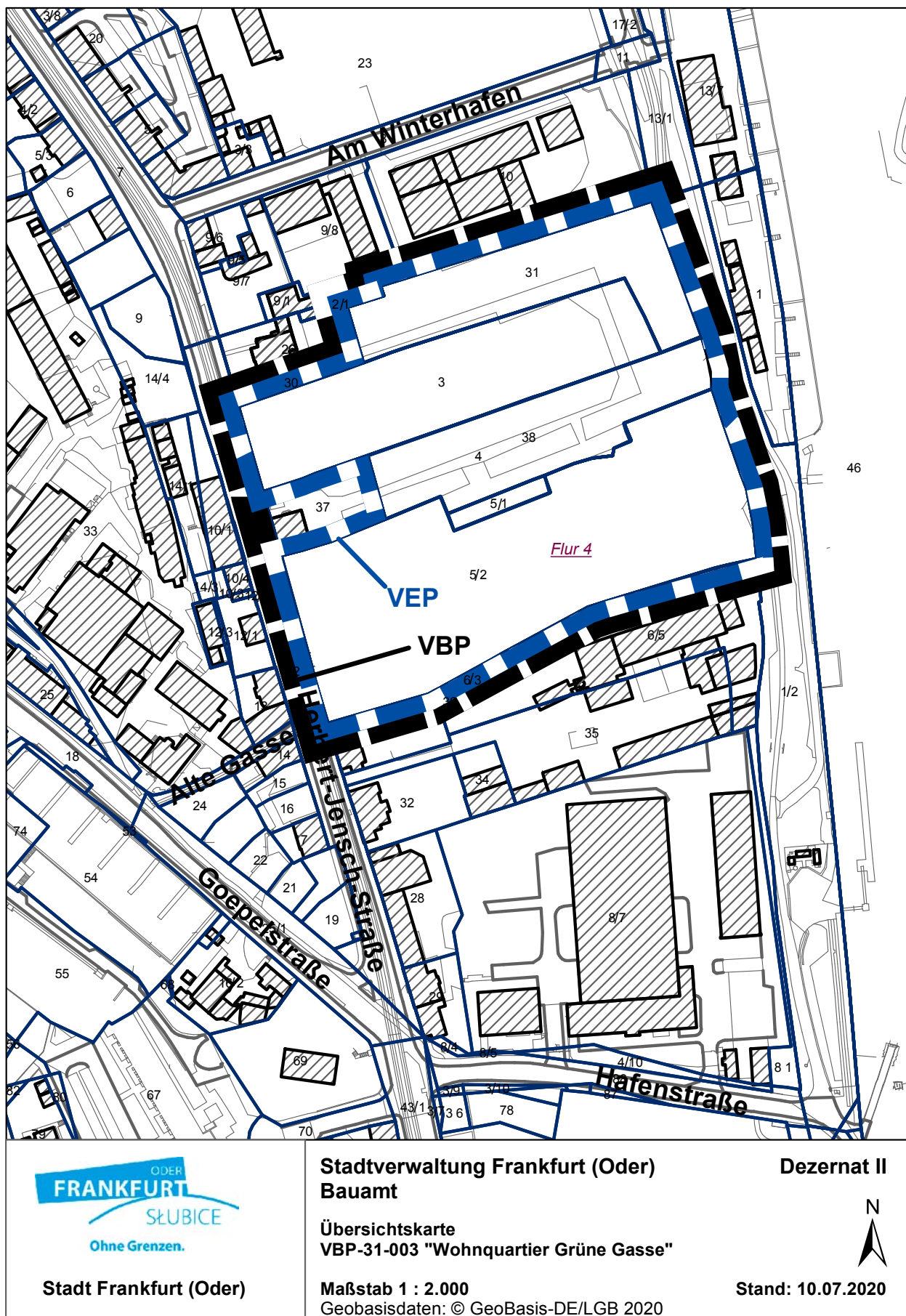
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB und BbgBO (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt bzw. im Internet eingestellt ist (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung).

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets
(siehe Seite 224)

Frankfurt (Oder), den 20.12.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe Seite 222)



Öffentliche Bekanntmachung

**Bebauungsplan BP-35-001 „Windpark nördlich der B5“;
Bekanntmachung von Ort und Zeit der erneuten öffentlichen
Auslegung des geänderten Planentwurfes zur Beteiligung
der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2
Baugesetzbuch**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hatte am 14.06.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes BP-35-001 „Windpark nördlich der B5“ gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Bebauungsplan lag mit Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen bereits vorliegenden Stellungnahmen in der Zeit vom 30.07.2018 bis einschließlich 03.09.2018 öffentlich zur Einsicht aus.

Wird der Entwurf eines Bebauungsplanes nach der öffentlichen Auslegung geändert bzw. ergänzt, ist er erneut öffentlich auszulegen (§ 4a Abs. 3 BauGB). Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes BP-35-001 „Windpark nördlich der B5“ (Stand: 15.09.2021) wurde in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 14.12.2021 gebilligt und dessen erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes BP-35-001 „Windpark nördlich der B5“ wurde in folgenden Punkten geändert bzw. ergänzt:

- Reduzierung des Geltungsbereichs im Süden
- Verringerung der festgesetzten Baufenster für Windenergieanlagen von 11 auf 8
- Anpassung der Festsetzungen der überbaubaren Flächen und der Flächenbilanzierung
- Aktualisierung der Gutachten bzw. der Wirkungen von Schall und Schatten
- Aktualisierung der kumulierenden Wirkungen mit anderen Planungsvorhaben
- Aktualisierung und Ergänzung bzw. Überarbeitung aller Artenschutzgutachten sowie der Bewertung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Anpassung von artenschutzfachlichen Vermeidungsmaßnahmen
- Aktualisierung der Festsetzungen der Eingriffsregelung mit den entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
- Ergänzung der Bewertung des Landschaftsbildes und der Ausgleichsbilanzierung.

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen im Wege der Abwägung behandelt und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorgelegt werden. Der Stadtverordnetenversammlung soll der Bebauungsplan zum Beschluss vorgelegt werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG, Tel. 0335 / 552 6107) eingesehen werden.

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten des Stadtgebiets an der Bundesstraße 5 zwischen Booßen und Treplin. Die Grenze des Geltungsbereiches entspricht im Nordwesten und Westen der Stadtgrenze, da sich der Windpark im Hoheitsgebiet von Treplin bzw. Zeschdorf (beide Amt Lebus) fortsetzt. Wo nicht die Gemeindegrenze gleichzeitig

die Grenze des Geltungsbereiches bildet, wurden für die Abgrenzung des Plangebietes vorhandene Flurstücksgrenzen bzw. deren Schnittpunkte genutzt. Im Osten verläuft die Grenze des Geltungsbereiches weitestgehend parallel zur geplanten „Oder-Lausitz-Trasse“ (B112n) in einem Abstand von rund 150 m. Im Süden grenzt der Geltungsbereich an der B5.

Der Geltungsbereich des geänderten Planentwurfes wurde aufgrund artenschutzrechtlicher Belange im südlichen Bereich reduziert. Damit reduziert sich die Gesamtgröße von 342 ha auf 249 ha. (Sh. auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Ziele und Zwecke der Planung

Planungsziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes (§ 11 Baunutzungsverordnung) für die Nutzung durch Windenergieanlagen sowie die entsprechend notwendigen Erschließungs-, Grün- und Freiflächen. Die nicht als Sondergebiet festgesetzten Flächen werden mit der bestehenden Landwirtschafts- bzw. Waldnutzung planungsrechtlich gesichert.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt eine Umsetzung des Klimaschutzkonzept zur Umsetzung des Anteils der erneuerbaren Energien.

Der Entwurf des Bebauungsplanes BP-35-001 „Windpark nördlich der B5“ liegt mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Einsicht für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Information und Quelle	Thematischer Bezug
Umweltbericht zum Bebauungsplan als Bestandteil der Begründung des BP-35-001 „Windpark nördlich der B5“, Stand 13.09.2021	- Bestandsaufnahme und Bewertung Schutzgüter Mensch, Biotope, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild / Erholung, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen - Prognose bzw. Bewertung der Entwicklung bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung - Kumulative Wirkungen - Darstellung möglicher grenzüberschreitender Umweltauswirkungen - Darstellung Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen - Darstellung möglicher Ausgleichsmaßnahmen für erheblich beeinträchtigte Schutzgüter - Ermittlung des Kompensationsbedarfs - Alternativprüfung

Fachgutachten / Fachbeiträge:

Ramboll GmbH: - Schattengutachten für elf Windenergieanlagen am Standort Wulkow-Booßen, 2018a, - Schattenwurfprognose (2021b), Stand 24.03.2021,	- Beschreibung der Immissionsorte - Zusammenfassung Ergebnisse der Berechnung - Empfehlungen für Maßnahmen zum Einhalten der einschlägigen Richtwerte.
Ramboll GmbH: - Schallgutachten für elf Windenergieanlagen am Standort Wulkow-Booßen 2018b, - Ramboll Deutschland (2021a) Schallimmissionsprognose, Stand 24.03.2021,	- Darstellung der Immissionsorte und bestehenden Vorbelastungen - Zusammenfassung Ergebnisse der Berechnung und mit rechtlichen Vorgaben in Beziehung gebracht

Wehrmann, J.: - Erfassung u. Kontrollen von Rotmilanhorsten 2017/2018 Brunkow, Hofmann: - Avifaunistisches Gutachten zum Vorhaben "Errichtung von 4 WEA im WP Wulkow I" (UKA), 2015 Ecoplan: - Raumnutzungsanalyse eines Rotmilan-Brutpaares, 2017 - Schwarzstorchraumnutzungsanalyse, 2017 K & S: - Umweltgutachten 2015a: Erfassung und Bewertung der Avifauna im Bereich des geplanten Windparks Booßen. Endbericht vom 16.11.2015 - Umweltgutachten (2021d): Erfassung Zug- und Rastvögel, Endbericht 2020/21, Stand 07.05.2021 - Umweltgutachten (2021e): Erfassung und Bewertung Brutvögel, Stand 07.05.2021	- Bestand und Erfassung der „Brutvögel“ bzw. „Zug- und Rastvögel sowie Wintergäste“ - wertgebene Arten der Brutvögel - Berücksichtigung der Tierökolog. Abstands-kriterien (TAK) - Bewertung Lebensraumpotenzial Rastvögel - Ergebnisse Gesamtbestand, wertgebende Arten und Sonstige - Ergebnisse der Raumnutzungsuntersuchung	K&S Umweltgutachten (2021f): Arten-schutzrechtlicher Fachbeitrag, Stand 26.10.2021	- Prüfung Betroffenheit von artenschutzrechtlichen Belangen durch das Vorhaben - Relevanzprüfung für Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Vögel (inkl. Einzelfallbetrachtung) - Maßnahmen für europarechtl. geschützte Arten - Vermeidungsmaßnahmen
		K&S Umweltgutachten (2021g): Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit, Stand 05.05.2021	- Beschreibung der relevanten FFH- u. SPA-Gebiete - FFH-relevante Wirkfaktoren des Planvorhabens - Prognose möglicher Beeinträchtigungen - Zusammenwirken mit anderen Projekten
		Dr. O. Krone: Gutachten zum genetischen Fingerprinting von Federn und Eierschalenresten vom Wanderfalken 2020/21	- Gewinnung, Untersuchung und Vergleich von Erbsubstanz aus Eierschalenresten und Federfunden vom Wanderfalken
		F2E Fluid&Energie Engineering (2021): Gutachten Eisfall/Eiswurf, Stand 07.05.2021	- Eisfall/Eiswurf
<i>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Öffentlichkeit:</i>			
		- Untere Wasserbehörde der Stadt Frankfurt (Oder) vom 19.08.2014 und 18.07.2018	- Grundwasserverhältnisse - nicht-unterhaltungspflichtige Gewässer im Gebiet
Preschel, Hofmann: - Untersuchung zur Fledermausfauna im WP Wulkow I (UKA), 2015 K & S: - Umweltgutachten 2015b: - Faunistischer Fachbericht Chiroptera für das Windprojekt „Booßen“. Endbericht vom 07.10.2015 - Ergänzungsbericht Netzfang „Booßen“ Ergebnisse 2018, August 2018 - Umweltgutachten (2021b): Fachbericht Chiroptera, Endbericht 2020, Stand 07.05.2021	- Erfassung der Fledermausfauna - Fledermausrelevante Funktionsräume - Ermittlung des Konfliktpotenzials - Bewertung der Ergebnisse der Erfassung und Abschätzung der Auswirkungen des Projektes auf die Fledermausfauna	- Wasser- und Landschaftspflege-verband „Untere Spree“ v. 23.07.2018 - Gewässer- und Deichverband Oder-bruch vom 17.07.2018	- keine Gewässer oder wasserwirtschaftl. Anlagen II. Ordnung
		- Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt (Oder) vom 19.06.2014 und 25.07.2018 - Amt Lebus vom 28.08.2018	- Beeinträchtigung Landschaftsbild - Infraschall, Befeuerung - Immissionen und Schattenwurf insbes. durch Anlagenhöhe (Lebensqualität und Gesundheit) - Kumulationswirkungen mit geplanter Ortsumgehung,
F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG: Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Wulkow Booßen, Variante B, Hamburg Oktober 2018	- Aussagen zu erwartenden Windgeschwindigkeiten und weiteren Windbedingungen - Erläuterung der angewandten Methoden - bestehende Turbulenzen - Nachweis Standorteignung durch Vergleich der Windbedingungen	Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vom 02.07.2014 und 10.07.2018	- Nicht-Betroffenheit von Baudenkmalen - Sicherung von Bodendenkmalen
		Landesamtes f. Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 07.08. u. 17.09.2018	- Bergbau (hochwertiges Vorkommen an Quarz- und Spezialsand) und Altbergbau
		Landesamtes f. Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung vom 17.06.2014 u. 15.08.2018	- Konflikte zwischen Ausgleichsmaßnahmen (Heckenpflanzungen) und Flurbereinigungsverfahren
Untersuchung „Kumulative Wirkungen mit WEA- Planung UKA“	- Kumulative Wirkung mit den 3 geplanten Anlagen der Gemeinde Treplin - Betrachtung der Schutzgüter: Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima, Landschaftsbild/ Erholung und Kultur- und sonstige Sachgüter	Landesamtes für Umwelt vom 04.07.2014 und 10.09.2018 (ehem. Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz)	- Emissionsquellen durch weitere Windenergiegebiete im Umfeld - Grundwassermessstelle - gebietsheimische Gehölze bei Ersatzpflanzungen - Schattenwurf und Eiswurf
K&S Umweltgutachten (2021a): Herpetologische Untersuchung 2020, Stand 07.05.2021	- Erfassung der vorkommenden Amphibien und Reptilien - Darstellung der Ergebnisse	- Landesbetriebes Forst Brandenburg vom 04.07.2014 und 16.08.2018 - Stadtförsterei Frankfurt (Oder) aus 2018	- Wald: Inanspruchnahme, Ersatz und Umwandlung, Nutzung Waldwegen - Landschaftsbild - Einfluss auf Wildtiere
K&S Umweltgutachten (2021c): Entomologische Untersuchung an Waldameisen 2020, Stand 07.05.2021	- Standorte Nestbauten und Artbestimmung - Darstellung der Ergebnisse		

- Untere Naturschutzbehörde der Stadt Frankfurt (Oder) vom 19.08.2014 und aus 2018 - Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände GbR vom 01.07.2014 und 17.08.2018 - Landkreis Oder-Spree v. 25.06.2014, 31.07.2018 und 14.08.2018 - Ortsvorsteher Ortsteil Booßen vom 03.09.2019 Anonymisierte private Stellungnahmen: - Nr. 1 vom 03.07.2014 - Nr. 3 vom 28.08.2018 - Nr. 4 vom 28.08.2018	- geplantes LSG Stadtwald-Rosengarten - Aussagen zu Kumulation - Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - Naturhaushalt und Landschaftsbild unter Beachtung geplante B 112 und 110 kV-Freileitung - Kompensationsmaßnahmen in Peterhof - FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“, Zaun-eidechse (FFH-Art), Blindschleiche - Schwarzstorch, Seeadler, Rotmilan, Schwarzmilan und Baumfalken, Fledermausvorkommen - Rast- und Überwinterungsplätze Kranichen und Gänsen - Waldränder und Inanspruchnahme Wald - Erhalt von Altbäumen - Inanspruchnahme von Feldlerchenhabitaten - Ausweichfläche Sperbergrasmücke - Inanspruchnahme Landwirtschaftsflächen - Ausgleichsmaßnahmen Sperbergrasmücke - Bergbaugelände und Waldflächen - Verschattung und Schall, Befeuerung, Anlagenhöhe
- Telefonica o2 vom 06.08.2018 - Ericsson GmbH vom 25.07.2018 - Deutsche Telekom GmbH v. 14.08.2018	- Richtfunkstrecken

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Schriftliche Stellungnahmen können auch per E-Mail an das bauamt@frankfurt-oder.de gesandt werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB).

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
 Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt
 Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder),
 Haus 1, 1. OG;

Auskünfte/Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421
 (Fon 0335/552 6107)

Ort der Auslegung:

vom 06.01.2022 bis einschließlich 07.02.2022

während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
 Dienstag von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,
 Donnerstag von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
 Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet eingestellt (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) und über das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg (<http://blp.brandenburg.de>) zugänglich (§ 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB).

Hinweis:

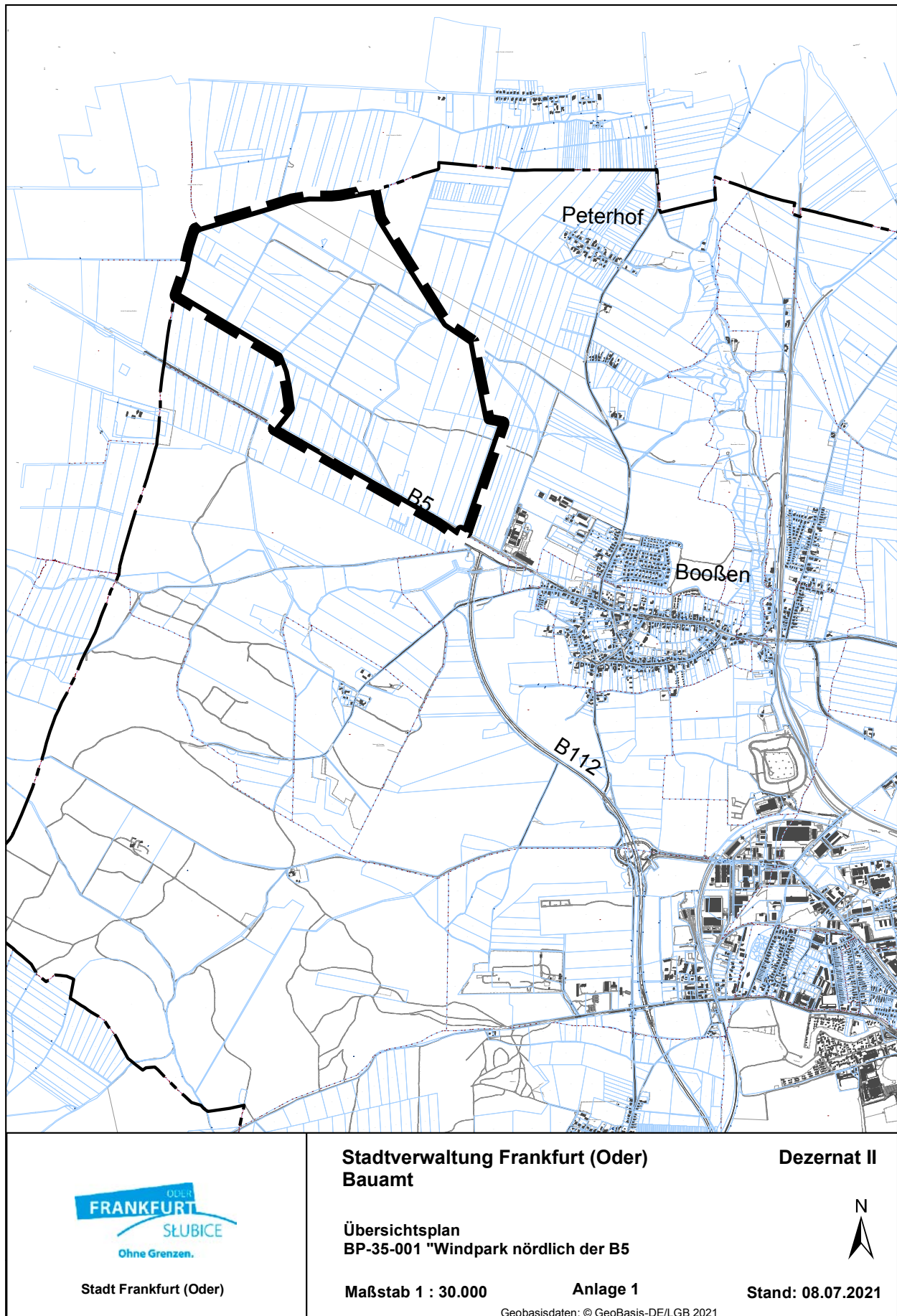
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB und BbgBO (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt bzw. im Internet eingestellt ist (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung).

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets
(siehe Seite 228)

Frankfurt (Oder), den 20.12.2021

René Wilke
 Oberbürgermeister

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe Seite 225)



Öffentliche Bekanntmachung**Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz, Neubau 110-kV-Hochspannungsfreileitung Frankfurt (Oder) Nord – Wulkow, Az. 27.2-1-195****I.**

Die E.DIS Netz GmbH (E.DIS) hat beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der o.a. 110-kV-Freileitung gem. § 43 S. 1 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg) und §§ 72-77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt. Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe ist zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Die Maßnahme wird erforderlich, um die Leistungsaufnahme der vorhandenen sowie geplanten regenerativen Energieerzeuger und gleichzeitig eine hohe Versorgungssicherheit in der 110-kV-Verteilungsnetzregion der E.DIS mittel- und langfristig zu sichern. Der Neubau umfasst insgesamt einen 5,9 km langen Leitungsverlauf mit 19 neu zu errichtenden Freileitungsmasten. Hierbei wird die Verbindung zwischen den bestehenden Mast 19F der 110-kV-Trasse HT2001 Frankfurt Nord – Wulkow und dem Umspannwerk Wulkow hergestellt. Von der Baumaßnahme sind Grundstücke in den Gemarkungen Frankfurt (Oder) und Wulkow bei Booßen (Landkreis Märkisch-Oderland) betroffen.

Die beantragte Planfeststellung entfaltet gem. § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG enteignungsrechtliche Vorwirkung. Für den Fall, dass ein zwangsweiser Zugriff auf die für das Vorhaben benötigten Grundflächen erforderlich ist, ist der Planfeststellungsbeschluss dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend, ohne dass es einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf.

II.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe stellte gemäß §§ 74 Abs. 1 i.V.m. 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a.F.) mit Schreiben vom 28.04.2016 (Az.: 27.2-1-144) fest, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom **10.01.2022** bis einschließlich **09.02.2022** bei der

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder),
Haus 1, 1. OG, Zimmer 1.421

während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,
Donnerstag	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Freitag	von 09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten zur allgemeinen Einsicht aus.

Die Planfeststellungsunterlagen können mit Beginn der Auslegung zusätzlich auch im Internet über www.lbgr.brandenburg.de (Hauptmenü: Genehmigungsverfahren/ Planfeststellungsverfahren) aufgerufen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht gelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gem. § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG während der Auslegung der Planunterlagen und für weitere zwei Wochen nach dem Ende der Auslegung der Planunterlagen spätestens bis einschließlich **23.02.2022** (Posteingang!) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan bei der

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt
Bauamt
Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder)

oder dem

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe,
Inselstraße 26, 03046 Cottbus
(Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde)

erheben. Eine Einwendungserhebung in elektronischer Form per E-Mail ist unzulässig.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können gem. § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG innerhalb der Auslegungs- und Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist eingehende Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gem. § 73 Abs. 4 S. 3 und 6 VwVfG im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (§ 17 Abs. 1 VwVfG). Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 S. 2 VwVfG nicht entsprechen, gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung die Trägerin des Vorhabens über die Einwendungen unterrichtet.

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe gem. § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden mit den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern. Ein Erörterungstermin findet gem. § 43a Nr. 2 S. 1 EnWG nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen oder alle Einwender auf eine Erörterung verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser gem. § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die Vorhabenträgerin E.DIS sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gem. § 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabenträgerin E.DIS mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese gem. § 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Abgabe von Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, werden nicht erstattet.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens und die erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe entschieden. Als mögliche Entscheidungen kommen die

Zulassung des Vorhabens – ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen – durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht. Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin E.DIS und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 S. 1 VwVfG). Sind außer an die Vorhabenträgerin E.DIS mehr als 50 Zustellungen an Einwender und diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG).

III.

Mit dem Beginn der Auslegung des Plans tritt eine Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den von dem Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin E.DIS nach § 44a Abs. 3 EnWG ab dem Beginn der Auslegung der Planunterlagen ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu.

Frankfurt (Oder), den 20.12.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

1. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) (VGS)

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit §§ 2, 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 14.12.2021 folgende 1. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung vom 24.10.2019 beschlossen.

§ 1 Auslagen

- (1) § 5 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 24.10.2019 wird neu gefasst und lautet:
„4. Aufwendungen für Zeugen/Zeuginnen, Sachverständige und sonstig beauftragte Dritte,“
- (2) Nach § 5 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 24.10.2019 wird folgende neue Nr. 4a eingefügt:
„4a. die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den Verwaltungsangehörigen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmung gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz) und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen,“

§ 2 Ersatz der Anlagen

- (1) Die Anlage 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 24.10.2019 wird durch beigefügte, geänderte
 - Anlage 1 (Katalog gebührenpflichtiger Verwaltungsleistungen ab 2022)
 ersetzt.
- (2) Die Anlage 2 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 24.10.2019 wird durch beigefügte, geänderte
 - Anlage 2 (Personalkostenverrechnungssätze ab 2022)
 ersetzt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Alle weiteren Regelungen der Verwaltungsgebührensatzung vom 24.10.2019 bleiben unberührt.

Frankfurt (Oder), den 15.12.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

Anlage:

Anlage 1: Katalog gebührenpflichtiger Verwaltungsleistungen ab 2022
Anlage 2: Personalkostenverrechnungssätze ab 2022

Anlage 1 zur VGS

Katalog gebührenpflichtiger Verwaltungsleistungen ab 2022

I. Tarifstellen mit Festbetragsgebühr

Tarif-Nr.		Betrag (€)
1.1	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen nach Augenschein, ohne inhaltliche Prüfung (siehe auch Tarif-Nr. 3.2)	3,20
1.2	Ausfertigung von analogen Kopien bis einschließlich DIN A3 und maximal 50 Seiten je Kopierauftrag (siehe auch Tarif- Nr. 3.4)	
	für die 1. Seite	1,65
	für die 2. bis 20. Seite	0,05
	ab der 21. Seite	0,10
1.3	Ausgabe einer Ersatz-Hundesteuermarke	4,75
1.4	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung (mit Ausnahme der für die Vergabe öffentlicher Aufträge)	7,10
1.5	Bescheid über Zuordnung einer Hausnummer auf Antrag	36,80
1.6	Löschungsbewilligungen für Grundbucheintragungen	36,80
1.7	Abgeschlossenheitserklärung gem. § 163 BauGB	46,00

II. Tarifstellen mit Zeitgebühr

Abschnitt A – Spezielle Tarifstellen

Tarif-Nr.	
<i>Amt für Öffentliche Ordnung</i>	
2.1	Bestätigung an die Versicherungsgesellschaft durch das Fundbüro
2.2	Verwahrung von Führerscheinen
2.3	Sonstige ordnungsrechtliche Amtshandlungen
<i>Amt für Jugend und Soziales</i>	
2.4	Ausfertigung von weiteren vollstreckbaren Unterhaltsurkunden und Vaterschaftsanerkennungsurkunden
2.5	Ausfertigung von weiteren beglaubigten Abschriften der 2. und folgenden vollstreckbaren Urkunden
2.6	Amtshandlungen, die durch die Verletzung der Mitwirkungspflicht der Elternteile notwendig werden und zusätzlichen Aufwand verursachen
<i>Amt für Zentrales Immobilienmanagement</i>	
2.7	Siegelschreiben für Genehmigungen,u.a. für Notare, wenn Vertragspartner für die Stadt Frankfurt (Oder) ohne Vollmacht handelt
<i>Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen</i>	
2.8	Ausstellen einer Anliegerbescheinigung und deren Nebenausfertigungen über Erschließungsbeiträge nach § 127 BauGB oder Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG Bbg
<i>Bauamt</i>	
2.9	Genehmigung der rechtsgeschäftlichen Veräußerung eines Grundstücks oder eines Miteigentumsanteils gem. § 144 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
2.10	Genehmigung der rechtsgeschäftlichen Veräußerung einer Eigentumswohnung gem. § 144 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
2.11	Genehmigung der Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts gem. § 144 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

2.12	Genehmigung von Belastungen i.S.d. § 144 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB (Grundschuld, Hypothek, Grunddienstbarkeit u.a.) die nicht der Finanzierung von Vorhaben i.S.d. § 148 Abs. 2 BauGB dienen
2.13	Grundstücksteilung gem. § 144 Abs. 2 Ziff. 5 BauGB
2.14	Negativatteste und sonstige Bescheinigungen
2.15	Genehmigungen von Werbeanlagen ohne bauaufsichtliches Verfahren
2.16	[gestrichen]
2.17	Ausstellungen des Negativattestes zum Vorkaufsrechtsverzicht bei Grundstücksverträgen
<i>Kataster- und Vermessungsamt</i>	
2.18	Analoge und digitale Auszüge aus - Digitaler Stadtkarte (DSK) - Stadtgrundkarte - Digitalen Orthophotos (DOP) und deren Mehrausfertigungen
2.19	Abgabe raumbezogener Geodaten
2.20	Abgabe der Straßen- und Adressdatei
<i>Kommunale Statistikstelle</i>	
2.21	Bereitstellung von kleinräumigen Daten
<i>Gesundheitsamt</i>	
2.22	Amtsärztliche Untersuchungen

II. Tarifstellen mit Zeitgebühr

Abschnitt B – Allgemeine Tarifstellen

Tarif-Nr.	
3.1	Erteilung von schriftlichen Auskünften, Bescheinigungen und Genehmigungen, Abgabe von Stellungnahmen und gutachtliche Auswertungen sowie Vornahme von Amtshandlungen in Form von Schreiben, Tabellen, Zeichnungen
3.2	Beglaubigungen von Schriftstücken mit Prüfung von Authentizität, Inhalt und Quelle (Abschriften, Fotokopien, Auszügen, Zeichnungen, Plänen u.ä.) und Zeugnissen sowie Urkunden und solchen, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind
3.3	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung
3.4	Bereitstellung von Akten, elektronischen Kopien, Dokumenten sowie deren analoge Kopien von mehr als 50 Seiten und Unterlagen zur Einsichtnahme, insbesondere nach AIG Bbg (Hausakten, Karteien, Pläne, Zeichnungen u. ä.)

Anlage 2 zur VGS

Personalkostenverrechnungssätze ab 2022

Laufbahngruppen für Beamtinnen und Beamte und vergleichbare Beschäftigte des	VRS- Nr.	Betrag (€) pro 5-min-Takt
einfachen Dienstes	1	3,00
mittleren Dienstes	2	3,55
gehobenen Dienstes	3	4,60
höheren Dienstes	4	6,35

VRS ... Verrechnungssatznummer

Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Freigabe von Sonntagen für das Öffnen von
Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen
Ereignissen in der Stadt Frankfurt (Oder) für das Jahr 2022

Präambel

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158) in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. §§ 1, 5 Abs. 4, 26 bis 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 3, 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der derzeit gültigen Fassung, wird vom Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), als örtliche Ordnungsbehörde, auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder), vom 14.12.2021, für das Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen in der Stadt Frankfurt (Oder) im Jahr 2022 erlassen:

§ 1

**Besondere Ereignisse im gesamten Gemeindegebiet
gemäß § 5 Abs. 1 BbgLÖG**

Anlässlich der nachfolgend genannten gewerberechtlich festgesetzten Veranstaltungen/ Volksfeste, i. S. d. § 60 b Gewerbeordnung GewO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), in der derzeit gültigen Fassung bzw. Spezial- und Jahrmärkte i. S. d. § 68 GewO:

- **4. Dezember 2022 (2. Adventssonntag) „Weihnachtsmarkt in St. Marien“ in der Innenstadt sowie Weihnachtsmärkte in den Stadtteilen Innenstadt und Nord,**
- **18. Dezember 2022 (4. Adventssonntag) Weihnachtsmärkte in den Stadtteilen Innenstadt und Nord**

können die Verkaufsstellen in der Stadt Frankfurt (Oder) an den jeweils einbezogenen Sonntagen in der Zeit von 13 bis 20 Uhr geöffnet werden.

§ 2

**Besondere Ereignisse beschränkt auf die Stadtteile
Innenstadt und Nord gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 BbgLÖG**

Anlässlich der nachfolgend genannten gewerberechtlich festgesetzten Veranstaltungen/ Volksfeste, i. S. d. § 60 b GewO bzw. Spezial- und Jahrmärkte i. S. d. § 68 GewO:

- **10. April 2022 „cityFRÜHLING“ in der Innenstadt sowie eine Frühlingsveranstaltung im Stadtteil Nord**

können die Verkaufsstellen in den Stadtteilen Innenstadt und Nord an dem einbezogenen Sonntag in der Zeit von 13 bis 20 Uhr geöffnet werden.

Dieses Gebiet wird in der Innenstadt durch die Straßen: **Logenstraße / Zehmeplatz / Heilbronner Straße / Franz-Mehring-Straße / Halbe Stadt / Rosa-Luxemburg-Straße / Berliner Straße / Klingestraße / Oderufer** und im Stadtteil Nord durch folgende Straßen: **zwischen Kieler Straße, Berliner Chaussee, Spitzkrugring und Perleberger Straße**, begrenzt.

§ 3

Regionale Ereignisse in den Stadtteilen gemäß § 5 Abs. 2 BbgLÖG

- (1) Anlässlich der gewerberechtlich festgesetzten Veranstaltung/ Spezialmarkt i. S. d. § 68 Abs. 1 GewO

- **Stadtteil West – 6. Februar 2022 („Angelmesse“)**

können die Verkaufsstellen im Stadtteil West an dem jeweils einbezogenen Sonntag in der Zeit von 13 bis 17 Uhr geöffnet werden.

Dieses Gebiet wird durch folgende Bereiche begrenzt: **Messe-ring / Nuhnenstraße.**

- (2) Anlässlich der gewerberechtlich festgesetzten Veranstaltung/ Spezialmarkt i. S. d. § 68 Abs. 1 GewO

- **Innenstadt – 19. Juni 2022 („Töpfermarkt“)**

können die Verkaufsstellen in der Innenstadt an dem jeweils einbezogenen Sonntag von 13 bis 20 Uhr geöffnet werden.

Die Innenstadt wird wie im § 2 dieser Verordnung begrenzt.

- (3) Anlässlich der gewerberechtlich festgesetzten Veranstaltung / Volksfest i. S. d. § 60 b GewO /Jahr-, Spezialmarkt i. S. d. § 68 Abs. 2 GewO

- **Stadtteil Nord – 2. Oktober 2022 („Erntedankfest“)**

können die Verkaufsstellen im Stadtteil Nord an dem jeweils einbezogenen Sonntag in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet werden.

Der Stadtteil Nord wird wie im § 2 dieser Verordnung begrenzt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 15.12.2021

René Wilke

Oberbürgermeister

Entgeltordnung**des Städtischen Museums Viadrina – Teilbetrieb des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)**

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der Fassung der letzten Änderung vom 23.06.2021 (GVBl. I/21) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 14.12.2021 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

1. Das Städtische Museum Viadrina ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Frankfurt (Oder) – Es ist ein Teilbetrieb des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder).
2. Für die Nutzung der Einrichtung durch Besuchende und für andere erbrachte Leistungen erhebt das Städtische Museum Viadrina Entgelte entsprechend dieser Ordnung.
3. Mit dem Betreten der jeweiligen Gebäude des Städtischen Museums Viadrina erkennt der/die Besucher/in die Hausordnung an. Diese hängt im Eingangsbereich aus.

§ 2**Entgelte für Eintritt**

Entgeltart	Ausstellungsorte / Objekte		
	Städtisches Museum Viadrina im Junkerhaus	Gedenkstätte „Opfer politischer Gewalt-herrschaft“	Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Ausstellung
1. Eintritt	5,00 €	entgeltfrei	2,00 €
2. Ermäßigt	3,00 €	entgeltfrei	1,20 €
3. Jahreskarte	20,00 €		

Mit dem Kombi-Ticket der Frankfurter Museen kann ein/e Erwachsene/r und ein Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr das Brandenburgische Landesmuseum für moderne Kunst, das Kleist-Museum und das Städtische Museum Viadrina besuchen. Es gilt für 72 Stunden ab dem Zeitpunkt des Erwerbes.

4. Kombi-Ticket der Frankfurter Museen	12,00 €
5. Ermäßigt	9,00 €

Ermäßigt (gilt für Punkt 2 und 5):

- Schülerinnen und Schüler ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, Studierende, Auszubildende
- Inhaber/innen der Ehrenamtskarte Berlin-Brandenburg
- Teilnehmende gemäß Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG), am Bundesfreiwilligendienst und am freiwilligen Wehrdienst
- Schwerbehinderte und eine berechnete Begleitperson
- Inhaber/innen des Frankfurt-Passes
- Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB XII
- Gruppen ab 11 Personen im Städtischen Museum Viadrina im Junkerhaus und in der Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Ausstellung. Für das Kombi-Ticket der Frankfurter Museen wird kein Gruppentarif angeboten.

Entgeltfrei (gilt für Punkt 1):

- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
- Schulklassen an allgemeinbildenden Schulen
- Betreuungspersonen von Kindergartengruppen sowie von Schulklassen
- Mitglieder des Fördervereins des Städtischen Museums Viadrina e.V., des Deutschen Museumsbundes (DMB), des Museumsverbandes des Landes Brandenburg sowie des International Council of Museums (ICOM) und Pressevertreter/innen gegen Vorlage des betreffenden Ausweises

- jeder 1. Mittwoch im Monat
- Ausstellungseröffnungen und bei besonderen Anlässen. Die Entscheidung darüber trifft der/die Leiter/in des Museums.
- Ausstellungen in der Gedenkstätte „Opfer politischer Gewalt-herrschaft“, Collegienstraße 10
- Ausstellung „Willkommen in der Heimat“ am Standort der ehemaligen Hornkaserne (Polizeidirektion Ost)

§ 3**Entgelte für Führungen**

Zuzüglich der Entgelte für Eintritt nach § 2 werden für Führungen durch eine Dauer- und Sonderausstellung die nachfolgenden Entgelte erhoben:

Entgeltart	Ausstellungsorte / Objekte		
	Städtisches Museum Viadrina im Junkerhaus	Gedenkstätte „Opfer politischer Gewalt-herrschaft“	Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Ausstellung
Führung durch eine der Dauer- oder Sonderausstellungen	pro Führung und Teilnehmer/in 2,00 €, mindestens 15,00 €		

Entgeltfrei:

- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
- Betreuungspersonen von Kindergartengruppen sowie von Schulklassen
- Mitglieder des Fördervereins des Städtischen Museums Viadrina e.V., des Deutschen Museumsbundes (DMB), des Museumsverbandes des Landes Brandenburg sowie des International Council of Museums (ICOM) und Pressevertreter/innen gegen Vorlage des betreffenden Ausweises
- jeder 1. Mittwoch im Monat
- Ausstellungseröffnungen und bei besonderen Anlässen. Die Entscheidung darüber trifft der/die Leiter/in des Museums.

§ 4**Entgelte für Informationen, Dienstleistungen u. ä.**

Entgeltart		
1. Anfertigung von Kopien oder Scans	DIN A4, je Seite	DIN A3, je Seite
Schwarz-Weiß-Kopie	0,15 €	0,30 €
Farb-Kopie	0,50 €	1,00 €
Farb-Scans	0,50 €	1,00 €

2. Erwerb einer Reproduktion, einschließlich Erteilung einer Reproduktionserlaubnis, für die Veröffentlichung in Ausstellungen, Büchern, Katalogen, Broschüren, Zeitschriften u. ä., in audiovisuellen Medien oder Digital unter Verfolgung gewerblicher oder kommerzieller Interessen. Zuzüglich der Kosten der/s Fotografin/in bzw. für die Digitalisierung.

Auflagenhöhe in Print	bis 500	501 bis 1.000	1001 bis 5.000
Entgelt	50,00 €	100,00 €	150,00 €

Auflagenhöhe in Print	5.001 bis 10.000	10.001 bis 25.000	ab 25.001
Entgelt	200,00 €	250,00 €	300,00 €

Digitale Nutzung	200,00 € pro Abbildung für maximal 10 Jahre
Verwendung in audiovisuellen Medien	300,00 € je angefangene Sendeminute bei der Erstsending, Wiederholungssendungen 150,00 € je angefangene Sendeminute
Verwendung zu Werbezwecken	Das Doppelte der vorgenannten Entgelte

3. Foto- und Videoaufnahmen

Foto- und Videoaufnahmen zu privaten, schulischen, kulturellen, gemeinnützigen und wissenschaftlichen Zwecken	entgeltfrei
Foto- und Videoaufnahmen zu gewerblichen oder kommerziellen Zwecken	50,00 € pro Tag, einschließlich Eintritt

4. Recherchen / Auskünfte

Erteilung von schriftlichen Auskünften und Recherchearbeiten für private, gewerbliche oder kommerzielle Zwecke	30,00 € pro angefangene 30 Minuten
--	------------------------------------

5. Vorträge

Entgelt für die Erarbeitung und Präsentation von Vorträgen	50,00 € bis 750,00 € in Abhängigkeit vom Rechercheaufwand zzgl. Fahrtkosten
--	---

Für Vorträge in Schulen, Kultur- und Bildungseinrichtungen kann auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet werden. Die Entscheidung obliegt der/dem Leiter/in des Museums.

§ 5

Entgelte für Museumspädagogische Angebote, Veranstaltungen und Exkursionen

Für museumspädagogische Angebote werden von den Teilnehmenden Kostenbeteiligungen erhoben. Die Kostenbeteiligung soll so bemessen sein, dass mindestens der Materialaufwand des einzelnen Angebots vollständig gedeckt wird.

Für Veranstaltungen und Exkursionen wird eine Kostenbeteiligung zzgl. des Entgeltes gem. § 2 Ziff. 1 oder 2 erhoben. Die Kostenbeteiligung soll so bemessen sein, dass einschließlich des Entgeltes gem. § 2 Ziff. 1 oder 2 mindestens 15 % der Kosten gedeckt werden.

Bei besonderen Anlässen (z. B. Internationaler Museumstag, Tag des offenen Denkmals, Kurze Nacht der Museen) kann im Einzelfall auf ein Entgelt verzichtet werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem/der Leiter/in des Museums.

§ 6

Erhebung Umsatzsteuer

Sofern Lieferungen und Leistungen des Städtischen Museums Viadrina derzeit und zukünftig einer Besteuerung nach Umsatzsteuergesetz unterliegen sollten, ist die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

§ 7

Haftung

Eine Haftung der Stadt Frankfurt (Oder) für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die bei einem Besuch, einer Teilnahme an Veranstaltungen und museumspädagogischen Angeboten, bei einem Aufenthalt in den Räumen des Städtischen Museums Viadrina oder in den vom Städtischen Museum Viadrina sonst genutzten Räumen entstehen, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Bediensteten der Stadt Frankfurt (Oder) – Eigenbetrieb KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) – beschränkt.

§ 8

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung des Städtischen Museums Viadrina, Teilbetrieb des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder), tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung des Städtischen Museums Viadrina – Teilbetrieb des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) – vom 20.11.2017 in Verbindung mit der ersten Änderungsordnung vom 26.06.2020 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 15.12.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

Satzung

der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund §§ 3, 28 Abs.2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S.286), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21,[Nr.21]) i.V. m. §§ 1,2,4,6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I, S.174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.1/19, [Nr.36]) sowie § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) hat auf der Grundlage des § 49 a BbgStrG alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen, soweit nachfolgend der § 3 nichts Anderes regelt. Art und Umfang der Reinigungspflicht werden durch die Satzung geregelt. Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Stadt Frankfurt (Oder) mit ihren Ortsteilen.
- (2) Die Reinigungspflicht beinhaltet die Reinigung der Fahrbahnen, Parkstreifen, Radwege, Haltebuchten, Treppen und Gehwege. Gehwege sind Bürgersteige und selbstständige Fußgängerwege sowie diejenigen Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, sowie gemeinsame Geh- und Radwege und jeweils die dazu gehörenden Randstreifen; Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn bzw. Gehweg und der jeweiligen Grundstücksgrenze einschließlich etwaiger sich darauf befindlicher Baumscheiben. Ist eine durch Hochbordanlage oder durch Grünstreifen abgegrenzte Straßenfläche für die Benutzung als Radweg und Gehweg vorgesehen oder geboten, so fällt diese unter den Begriff des Gehweges.
- (3) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schnee räumen auf Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Eis- und Schneeglätte.
- (4) Die Stadt Frankfurt (Oder) kann die Straßenreinigung und den Winterdienst an Dritte übertragen.

§ 2 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die öffentliche Straßenreinigung, die auch den Winterdienst umfasst, ist eine öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang.
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht für alle durch die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erschlossenen Grundstücke.
- (3) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen, die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind, besteht der Anschluss- und Benutzungszwang für jede dieser Straßen.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung sowie die Schnee- und Glättebeseitigung der im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten Fahrbahnen, Gehwege und Plätze wird in dem darin festgelegten Umfang dem Eigentümer oder der Eigentümerin der durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen (Anliegerpflicht). Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Pflicht zur Reinigung nur bis zur Straßenmitte.
- (2) Das Straßenreinigungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin der oder die Erbbauberechtigte bzw. der oder die Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige oder diejenige die Eigentümerpflichten wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (4) Bei neu errichteten und noch nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten Straßen werden die Rechte und Pflichten dieser Satzung zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe der jeweiligen Straßen wirksam.

§ 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die öffentlichen Fahrbahnen, Gehwege und Plätze sowie die in dieser Satzung genannten anderen Einrichtungen, wenn in dem als Anlage beigefügten Straßenreinigungsverzeichnis nicht anders geregelt, sind vierzehntäglich (gerade Woche) vor Sonn- und Feiertagen bis spätestens 12.00 Uhr zu reinigen. Gehwege sind in ihrer gesamten Breite, unabhängig von darauf befindlichen Begrünungen, zu reinigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden, die Ablagerung von Kehrriecht und sonstigem Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben ist verboten. Grobe Verunreinigungen sind unverzüglich vom Verursacher oder der Verursacherin, und wenn diese nicht bekannt sind, von dem oder der Verpflichteten gemäß § 3 Abs. (3) des anliegenden Grundstückes zu beseitigen.

- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Abfällen wie Kehrriecht, Blüten-, Frucht- und Laubfall, Unkraut, Wildwuchs und Hundekot sowie sonstigen Unrates einschließlich der Reinigung der Ablaufrinnen (Schnittgerinne, Rinnstein) sowie das Entfernen des Wildkrautes aus den Baumscheiben, um Lichtmasten und Verkehrszeichenträger. In die Gehwege oder Fahrbahnen hineinragender Wildwuchs ist zu entfernen.

Nach Beendigung der Reinigung ist das oben genannte Reinigungsgut unverzüglich nach Maßgabe der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) (Abfallentsorgungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung zu entfernen.

- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers oder der Verursacherin, durch ihn oder sie verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den oder die nach § 3 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.
- (4) Bei Eis- und Schneeglätte sind die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern oder -eigentümerinnen zu reinigenden Gehwegen und Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 Meter und bei geringeren Gehbahnbreiten in voller Breite von Schnee freizuhalten. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können. Gehwege mit einer Breite von mehr als 4,00 m, die einen erhöhten Fußgängerverkehr aufweisen oder für diesen vorgesehen sind, wie z.B. Geschäftsstraßen, Knotenpunkte des ÖPNV, Wegeverbindungen zu oder an Objekten mit erhöhtem Publikumsverkehr, sind auf mindestens 3,00 m Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte abzustumpfen (siehe Einzelaufstellung im Straßenverzeichnis). Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; das gilt nicht

- in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine abstumpfende Wirkung zu erzielen ist,
- an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.

Baumscheiben oder begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchgesetztem Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Verkehr auf dem Gehweg und der Fahrbahn hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Eis und Schnee von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn verbracht werden.

- (5) Soweit der Winterdienst von der Stadt durchgeführt wird, bestimmt diese nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht, Umfang, Art und Reihenfolge der Schnee-, Räum- und Streumaßnahmen.

- (6) Bei Haltestellenbereichen auf Gehwegen sind die Gehwege von Schnee so zu räumen und bei Eis – und Schneeglätte so abzustumpfen, dass ein ungehindertes Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.

Hydranten, Zugänge zu Fernsprechkzellen und Notrufsäulen sind von Eis und Schnee frei zu machen.

Die Räum- und Streupflicht für Haltestelleninseln und Haltestellenbereiche außerhalb der durchgehenden Gehbahn obliegt der Verkehrsgesellschaft.

§ 5 Begriff des Grundstückes

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche und verkehrliche Nutzung rechtlich und tatsächlich durch die Straße oder einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist.
- Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der zu reinigenden Straße durch eine im Eigentum der Stadt Frankfurt (Oder) oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an einer öffentlichen Straße liegen, jedoch von einer öffentlichen Straße eine Zugangsmöglichkeit haben.

§ 6 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Kommune.

§ 7 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind
- die Länge der Grundstücksseite entlang der zu reinigenden Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge),
 - die Straßenart nach ihrer Verkehrsbedeutung
 - die Anzahl der Reinigungen der erschließenden Straßen.
 - Als Maßstab für die Bemessung der Benutzungsgebühren der Hinterliegergrundstücke gilt die Länge der Grundstücks-

seite, die derjenigen Straße zugewandt ist, die das Grundstück erschließt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Können bei einer kreisförmigen oder gebogenen Straßenführung mehrere Tangenten als gedachte Verlängerung gezogen werden, so ist die längste Frontlänge zugrunde zu legen.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks möglich ist.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 Zentimeter abgerundet und über 50 Zentimeter aufgerundet.
- (4) Die Benutzungsgebühren je Meter Grundstücksseite ergeben sich aus § 8. Die Zugehörigkeit einer Straße zu den festgelegten Straßenkategorien ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Straßenreinigungsverzeichnis.

§ 8 Gebührensätze

Für die in der Anlage und nachfolgend festgelegten Reinigungsklassen beträgt die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung und den Winterdienst jährlich je Meter der Grundstücksseiten entlang der erschließenden Straße:

Reinigungs- klasse	Reinigungszyklus	Preis je Meter in Euro
R 1	1 x wöchentlich Straßenreinigung (März bis November)	0,02 €
R 2	1 x 14 täglich Straßenreinigung (März bis November)	0,01 €
R 3	5 x wöchentlich Reinigung Gehweg 1 x wöchentlich Straßenreinigung (März bis November)	0,11 €
W 1	Winterdienst – Hauptnetz (Dringlichkeitsstufe 1)	1,02 €
W 2	Winterdienst – Nebennetz (Dringlichkeitsstufe 2)	0,73 €

Gebührensätze nach Reinigungsklasse (Straßenreinigung / Winterdienst)

Reinigungs-kategorie		Preis in Euro je Meter
R 1 0,02 €	W 1 1,02 €	1,04 €
R 1 0,02 €	W 2 0,73 €	0,75 €
R 1 0,02 €	-----	0,02 €
R 2 0,01 €	W 1 1,02 €	1,03 €
R 2 0,01 €	W 2 0,73 €	0,74 €
R 2 0,01 €	-----	0,01 €
R 3 0,11 €	W 1 1,02 €	1,13 €
R 3 0,11 €	W 2 0,73 €	0,84 €
-----	W 1 1,02 €	1,02 €
-----	W 2 0,73 €	0,73 €

§ 9 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer oder die Eigentümerin, einschließlich des wirtschaftlichen Eigentümers oder der wirtschaftlichen Eigentümerin, des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld sind Gesamtschuldner.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin der oder die Erbbauberechtigte bzw. der oder die Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige oder diejenige die Eigentümerpflichten wahr, der oder die die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (3) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum wird der Veranlagung für das gesamte Grundstück der entsprechende Gebührenmaßstab und der Gebührensatz gem. § 7 zu Grunde gelegt. Der Gebührenbescheid wird dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter oder der Verwalterin bekannt gegeben. Ist kein Verwalter oder keine Verwalterin bestellt, wird der Gebührenbescheid einem Gebührenpflichtigen oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerin (Abs. 1) bekannt gegeben.
- (4) Im Falle eines Eigentumswechsels ist, mit Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig. Als Eigentümerwechsel gilt der Tag des Abschlusses des notariellen Vertrages für die Fälle des Grundstücksverkaufs.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Kommune das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzulegen oder zu prüfen.

§ 10 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße erfolgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Gebührenpflichtige werden für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) zu den Gebühren veranlagt. Gebührenerfordernisse werden einen Monat nach Bekanntgabe des Nachforderungsbescheides fällig. Bei Entstehung oder Ende der Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres werden die Gebühren für den entsprechenden Teil dieses Kalenderjahres veranlagt.
- (3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des darauffolgenden Monats, in dem die Änderung erfolgte. Muss die Reinigung der Straßen aus zwingenden Gründen für weniger als drei Monate eingeschränkt bzw. für weniger als einen Kalendermonat völlig eingestellt werden, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
Ein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr entsteht nicht bei Behinderung durch parkende Fahrzeuge oder durch sonstiges Verhalten Dritter.
- (4) Die Gebühr wird zu je einen Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Benutzungsgebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach § 3 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. entgegen § 4 dieser Satzung
 - a) vierzehntäglich (gerade Woche) vor Sonn- oder Feiertagen auf Gehwegen bzw. Plätzen und/oder auf Fahrbahnen nicht reinigt,

- b) belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet,
 - c) Kehrrecht, Blüten-, Frucht-, Laubfall, Hundekot, Wildwuchs, Unkraut sowie sonstigen Unrat nach Beendigung der Reinigung nicht unverzüglich entfernt oder in Straßenrinnen, Straßenabläufen oder Gräben abgelagert,
 - d) Wildkraut aus den Baumscheiben, um Lichtmasten und/oder Verkehrszeichen bzw. in den Gehweg oder die Fahrbahn hineinragenden Wildwuchs nicht entfernt,
 - e) die Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m bzw. bei geringeren Gehbahnbreiten in voller Breite von Schnee freihält,
 - f) auf Gehwegen bei Eis- oder Schneeglätte nicht streut,
 - g) Salz oder sonstige auftauende Stoffe mit Ausnahme der Fälle nach § 4 Abs. 4 a) und b) verwendet,
 - h) Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut,
 - i) auf Baumscheiben oder begrünten Flächen salzhaltigen oder mit auftauenden Mitteln durchsetztem Schnee abgelagert,
 - j) in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte nicht unverzüglich, nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte werktags bis 7.00 Uhr, sonn- oder feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
 - k) Einläufe in Entwässerungsanlagen oder Hydranten nicht von Eis oder Schnee frei hält,
 - l) Schnee oder Eis von Grundstücken auf Gehwege bzw. Fahrbahnen verbringt,
 - m) Hydranten, Zugänge zu Fernsprechkablen oder Notrufsäulen nicht von Eis und/oder Schnee befreit.
 - n) in Haltestellenbereichen die Gehwege nicht von Schnee so räumt und bei Eis- und Schneeglätte so abstumpft, dass ein ungehindertes Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.
 - o) als pflichtige Verkehrsgesellschaft der Räum- und Streupflicht für Haltestelleninseln und Haltestellenbereiche außerhalb der durchgehenden Gehbahn nicht nachkommt,
3. seiner Auskunftspflicht entsprechend § 9 Abs. 5 dieser Satzung i.V.m. § 15 (2) KAG nicht nachkommt oder das Betreten des Grundstückes durch Beauftragte der Kommune, die die Bemessungsgrundlagen festlegen oder prüfen, nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 3.12.2020 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 14.12.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

Anlage – Erläuterungen zum Straßenreinigungsverzeichnis nach Straßenklassen und Zuständigkeit sowie Straßenverzeichnis zur Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung, den Winterdienst öffentlicher Straßen und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung)
(siehe ab Seite 237)

Anlage

Erläuterungen zum Straßenreinigungsverzeichnis nach Straßenklassen und Zuständigkeit sowie Straßenverzeichnis zur Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung, den Winterdienst öffentlicher Straßen und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung)

1. Erläuterungen zum Straßenreinigungsverzeichnis nach Straßenklassen und Zuständigkeit

Stichstraße	ist ein Straßenabschnitt, welcher von der weiterführenden Straße (Hauptstraße) abzweigt und denselben Straßennamen trägt.	
Straßenklasse	Reinigungspflicht und Umfang	Reinigungszyklus
R 1	Reinigungspflicht der Anlieger für den Gehweg Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn	14 täglich wöchentlich (März - November)
R 2	Reinigungspflicht der Anlieger für den Gehweg Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn	14 täglich 14 täglich (März - November)
R 3	Reinigungspflicht der Stadt für den Gehweg für die Fahrbahn	5 x wöchentlich 1 x wöchentlich (März - November)
W 1	Reinigungspflicht der Anlieger für den Gehweg – Winterdienst Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn – Winterdienst im Hauptverkehrsstraßennetz, Straßen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie wichtige Durchfahrtsstraßen	laut Satzung Dringlichkeitsstufe 1
W 2	Reinigungspflicht der Anlieger für den Gehweg – Winterdienst Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn – Winterdienst im Nebennetz, Straßen mit geringerem Verkehrsaufkommen	laut Satzung Dringlichkeitsstufe 2
A	Reinigungspflicht der Anlieger für Fahrbahn und Gehweg sowie Winterdienst: Straßenanlieger sind Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind. (§ 14 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz)	laut Satzung

2. Straßenreinigungsverzeichnis

Straßenverzeichnis

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Adonisröschenweg	A	A
Ahornweg	A	A
Akazienweg	A	A
Albert-Fellert-Straße	A	A
Albert-Lortzing-Straße	A	A
Alexej-Leonow-Straße (Hauptstraße)	R 2	W 2
Alexej-Leonow-Straße (Stichstraßen)	A	A
Alte Gasse	A	A
Alte Nuhnenstraße	A	A
Am alten Bahndamm	A	A
Am Arboretum	A	A
Am Berg	A	A
Am Ehrenmal	A	W 2
Am Erlengrund	A	A
Am Goltzhorn	R 1	W 1
Am Graben	A	A
Am Großen Stern (von Sonnenallee bis Ikarusstraße)	R 2	W 1
Am Großen Stern (von Ikarusstraße bis Am Kleinen Stern)	A	A
Am Güterbahnhof	A	A
Am Halbleiterwerk	A	W 2
Am Hauptfriedhof	A	W 2
Am Hedwigsberg	A	A
Am Helenesee	A	A
Am Hohen Feld	A	W 2
Am Kleinen Stern	A	A
Am Kleistpark	R 1	W 2
Am Klingetal	R 1	W 1
Am Klingetal Nr. 25-27	A	A
Am Klinikum	A	W 2
Am Mühlenfließ (Wulkower Straße bis Am Mühlenfließ Nr. 1)	A	W 2
Am Mühlenfließ	A	A
Am Musikheim	A	A
Am Quell	A	A
Am Sandberg	A	W 2
Am Schlachthof	A	W 2
Am See	A	A
Am Spring (Hauptstraße)	A	W 2
Am Spring (Stichstraßen)	A	A
Am Waldrand	A	A
Am Weiher	A	A
Am Wildpark	A	A
Am Winterhafen	A	A
Am Zwickel	A	A
Amselweg	A	A
Amsterdamer Straße (Hauptstraße)	A	W 2
Amsterdamer Straße (Stichstraßen)	A	A
An den Dachsbergen	A	A
An den Seefichten	R 1	W 2
An den Teichen	A	A
An den Weiden	A	A
An der Alten Universität	A	A
An der Autobahn	A	W 2
An der Brauerei	A	W 2
An der Plantage	A	A

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
An der Schwedenschanze	A	A
Annenstraße	A	A
Anton-von-Werner-Straße	A	A
Apfelweg	A	A
Apollostraße	A	A
Astronautensteig	A	A
August-Bebel-Straße	R 1	W 1
August-Bebel-Straße Nr. 74a-74p, 79a-79p, 85a-85p	A	A
Aurorahügel (Hauptstraße)	R 2	W 2
Aurorahügel (Stichstraße)	A	A
Bachgasse	A	A
Badergasse	A	A
Bahnhofsplatz	R 1	W 1
Bahnhofstraße (Hauptstraße) 1*)	R 1	W 1
Bahnhofstraße (Stichstraßen)	A	A
Bahnhofsweg	A	W 2
Bardelebenstraße	A	A
Baronsteig	A	A
Bauernhilfe	A	A
Bauernplatz	A	A
Bauernweg	A	A
Baumgartenstraße	A	A
Baumschulenweg von Leipziger Str. bis Damaschkeweg (Hauptstraße)	R 1	W 1
Baumschulenweg Nr. 15 - 18	R 2	W 2
Baumschulenweg (Stichstraßen)	A	A
Beckmannstraße	R 1	W 1
Beerenweg	A	A
Beeskower Straße (Hauptstraße)	R 2	W 2
Beeskower Straße (Stichstraßen)	A	A
Beethovenstraße	A	A
Belgische Straße	A	A
Berberitzenweg	A	A
Berendsstraße	A	A
Bergstraße von Berliner Straße bis Grüner Weg	R 2	W 2
Bergstraße von Grüner Weg bis Schulkomplex	A	W 2
Bergstraße (Ortsteil Booßen) (Hauptstraße)	A	W 2
Bergstraße (Ortsteil Booßen) (Stichstraßen)	A	A
Berliner Chaussee von Kieler Straße bis Spitzkrugring westlich	R 1	W 1
Berliner Chaussee von Nr. 3a-13a, Nr. 40-47, von Am See bis Nr. 60b, Nr. 84-85, Stichstraße von Nr.75 bis zur B 5	A	A
Berliner Chaussee (von westl. Spitzkrugring bis Kreisel Kliestow)	R 2	W 1
Berliner Straße (Ortsteil Booßen)	R 1	W 1
Berliner Straße (Ortsteil Booßen)- Stichstraßen	A	A
Berliner Straße	R 1	W 1
Bertha-von-Suttner-Straße	A	W 2
Biegener Straße	A	A
Biegener Weg	A	A
Bierweg	A	A
Birkenallee (von Robert-Havemann-Straße bis Mühlenweg)	R 1	W 1
Birkenallee (Stichstraßen)	A	A
Birnbaumsmühle	R 1	W 1
Birnenweg	A	A
Bischofstraße (Hauptstraße)	R 1	W 2

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst	Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Bischofstraße (Stichstraße)	A	A	Ebertusstraße	A	A
Blankenfeldstraße	A	A	Eduardspring	A	A
Blumenthalstraße	A	A	Eibenweg	A	A
Bodenreform	A	W 2	Eichenallee	A	A
Booßener Straße	A	W 2	Eichentrift	A	A
Böttnerstraße	A	W 2	Eichenweg	A	A
Bremer Straße	A	A	Eisenhüttenstädter Chaussee von Leipziger Straße bis Ende Ortslage FFO	R 2	W 1
Bremsdorfer Straße	A	A	Eisenhüttenstädter Chaussee Ortslage Lossow	A	A
Briesener Straße	R 2	W 2	Eisenwerk (Hauptstraße)	A	W 2
Brücktorstraße	A	A	Eisenwerk (Stichstraße)	A	A
Brunnenplatz1*)	A	A	Eldorado	A	A
Bruno-H.-Bürgel-Straße	A	A	Elfriede-Thum-Straße	A	A
Bruno-Peters-Berg	A	A	Erdbeerweg	A	A
Brüsseler Straße	A	A	Ernst-Thälmann-Straße	R 1	W 1
Buckower Straße von Kopernikusstraße bis Saarower Straße	R 2	W 1	Ernst-Senckel-Weg	A	A
Buckower Straße von Saarower Straße bis Chint-Allee	A	W 2	Eschenweg	A	A
Buckower Straße	A	A	Estnische Straße	A	A
Burgwallstraße	A	A	Europaplatz	A	A
Buschmühlenweg	R 1	W 2			
Bussardweg	A	A	Faberstraße	A	A
			Fasanenweg	A	A
Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Straße	R 1	W 2	Ferdinandstraße	R 2	W 2
Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Str. Nr. 17 - 22 1*)	R 3	W 2	Feuerdornstraße	A	A
Carthusplatz	R 1	W 1	Finkenheerder Straße	A	A
Chint-Allee	R 2	W 1	Finkensteig	A	W 2
Clara-Zetkin-Ring (Hauptstraße)	R 2	W 2	Finnische Straße	A	A
Clara-Zetkin-Ring (Stichstraßen)	A	A	Fischerstraße von Logenstraße bis Bachgasse	R 2	W 2
Collegienstraße	R 2	W 2	Fischerstraße	A	A
Cottbuser Straße	R 1	W 1	Fließweg	A	A
			Fontanestraße	A	A
Dachsbau	A	A	Försterei Malchow	A	A
Dachsweg	A	A	Förstereiweg	A	A
Damaschkeweg von Kreuzung Weinbergweg bis Baumschulenweg	R 1	W 1	Forststraße	A	A
Damaschkeweg von Kreuzung Baumschulen- weg bis Kopernikusstraße	A	A	Forstweg (Hauptstraße)	A	W 2
Damaschkeweg (Stichstraßen)	A	A	Forstweg (Stichstraßen)	A	A
Darjesstraße	R 2	W 2	Frankfurter Weg von Berliner Chaussee bis Am alten Bahndamm	A	W 2
Darwinstraße	A	W 2	Frankfurter Weg	A	A
Dorfplatz	A	A	Franz-Liszt-Ring	A	A
Dorfstraße (Hohenwalde) (Hauptstraße von B87 bis Ernst-Senckel-Weg)	A	W 2	Franz-Mehring-Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Dorfstraße (Hohenwalde) (Stichstraßen)	A	A	Franz-Mehring-Straße (Stichstraßen)	A	A
Dörmerstraße	A	A	Französische Straße	A	A
Dornenweg	A	A	Friedenseck von Johann-Eichorn-Straße bis Heinrich-Hildebrand- Str.	R 2	W 2
Dr.-Ernst-Ruge-Straße	A	W 2	Friedenseck (Stichstraßen)	A	A
Dr.-Hermann-Neumark-Straße (Wollenwe- berstr. bis Karl-Marx-Straße)	R 2	W 2	Friedensturm	A	A
Dr.-Hermann-Neumark-Straße	A	A	Friedhofsweg	A	A
Dr.-Hugo-Kinne-Straße (ab Haus Nr.2)	A	A	Friedrich-Ebert-Straße	R 1	W 2
Dr.-Hugo-Kinne-Straße (August-Bebel-Straße bis Haus Nr.1)	A	W 2	Friedrich-Hegel-Straße	R 2	W 2
Dr.-Martin-Luther-Straße	R 1	W 1	Friedrich-Loeffler-Straße	A	A
Dr.-Salvador-Allende-Höhe bis Nr. 2	A	W 2	Fritz-Lindemann-Ring	A	A
Dr.-Salvador-Allende-Höhe	A	A	Fruchtstraße	A	A
Dresdener Platz	R 1	W 1	Fuchsbau	A	A
Dresdener Straße	A	W 2	Fuchsweg	A	A
Dubrower Weg	A	A	Fürstenberger Straße bis Cottbuser Straße	R 1	W 1
			Fürstenberger Straße von Cottbuser Straße bis Leipziger Str.	A	W 2
Eberswalder Straße	A	A	Fürstenwalder Poststraße von Westkreuz bis Booßener Str. (Hauptstraße)	R 1	W 1

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Fürstenwalder Poststraße von Booßener Str. bis Buswendestelle	A	W 2
Fürstenwalder Poststraße (Stichstraßen)	A	A
Fürstenwalder Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Fürstenwalder Straße (Stichstraßen)	A	A
Galileistraße	A	A
Gartenstraße	R 1	W 2
Georg-Friedrich-Händel-Straße	A	A
Georg-Quincke-Straße	A	A
Georg-Richter-Straße (ohne Gewerbegebiet)	A	W 2
Georg-Simon-Ohm-Straße	A	A
Gerhard-Neumann-Straße	A	W 2
Gerhart-Hauptmann-Straße	R 1	W 2
Gertraudenplatz	A	A
Glockrosenweg	A	A
Goepelberg	A	A
Goepelstraße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Goepelstraße (Stichstraßen)	A	A
Goethestraße (Hauptstraße)	R 1	W 2
Goethestraße (Stichstraßen)	A	A
Görlitzer Straße	A	A
Gottfried-Benn-Straße	A	A
Greifswalder Weg	A	A
Gronenfelder Weg ab Kreuzung Birnbaumsmühle stadtauswärts	A	W 1
Gronenfelder Weg ab Kreuzung Birnbaumsmühle stadteinwärts	A	A
Große Müllroser Straße	R 1	W 1
Große Oderstraße (Hauptstraße)	R 1	W 2
Große Oderstraße (Stichstraßen)	A	A
Große Scharnnstraße Nr. 8-26a	A	A
Große Scharnnstraße Nr. 27-32 1*)	R 3	W 2
Große Scharnnstraße Nr. 36-66 1*)	R 1	W 2
Grubenstraße	R 2	W 2
Grüner Weg	A	W 2
Gubener Straße (Hauptstraße)	A	W 2
Gubener Straße (Stichstraßen)	A	A
Güldendorfer Straße von Große Müllroser Straße bis Birkenallee	R 1	W 2
Güldendorfer Straße Nr. 25-37d	A	A
Güldendorfer Straße von Mühlenweg bis Seestraße (innerorts)	A	W 2
Güldendorfer Weg	A	A
Gustav-Adolf-Straße	A	A
Gustav-Adolf-Straße	A	A
Hafenstraße	A	A
Hahnendornweg	A	W 2
Halbe Stadt	R 1	W 2
Halbe Stadt (Stichstraßen)	A	A
Hamburger Straße	R 1	W 2
Hanewald	A	A
Hansaplatz	A	A
Hansastraße (Hauptstraße)	R 1	W 2
Hansastraße (Stichstraßen)	A	A
Harfenweg	A	A
Hasenwinkel	A	A
Hauptstraße (Hauptstraße)	R 2	W 2
Hauptstraße (Stichstraßen)	A	A
Heideweg	A	A

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Heilbornring	A	A
Heilbronner Straße 1*)	R 1	W 1
Heimchengrund	A	A
Heimkehrstraße	A	A
Heinrich-Heine-Straße	A	A
Heinrich-Hildebrand-Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Heinrich-Hildebrand-Straße von Feuerwehr bis Friedenseck	R 1	W 1
Heinrich-Hildebrand-Straße (Stichstraßen)	A	A
Heinrich-von-Stephan-Straße	R 1	W 2
Heinrich-Zille-Straße	A	A
Heißer Kohlhofweg	A	A
Hellweg	A	A
Herbert-Jensch-Straße	R 2	W 2
Hermann-Boian-Straße	A	A
Hermann-Weingärtner-Weg	A	A
Hinter dem See	A	A
Hinter den Höfen (Ortsteil Güldendorf)	A	A
Hirschwinkel	A	A
Hohenwalder Straße	A	A
Hohler Grund	A	A
Hohlweg	A	A
Hohlweg von Seestraße bis einschließlich Nr. 1	A	W 2
Holzmarkt	A	W 2
Hospitalweg	A	A
Humboldtstraße	R 2	W 2
Hummelweg	A	A
Huttenstraße	A	A
Igelweg	A	A
Ikarusstraße von Am Großen Stern bis Wendeschleife	R 2	W 1
Ikarusstraße	A	A
Im Sande	A	W 2
Im Technologiepark von Müllroser Chaussee bis Marie-Curie-Straße	R 1	W 2
Im Technologiepark (Stichstraßen)	A	A
Im Winkel	A	A
Immenweg	A	A
Jägersteig	A	A
Johann-Eichorn-Straße (Hauptstraße)	R 1	W 2
Johann-Eichorn-Straße (Stichstraßen)	A	A
Johannes-Kepler-Weg	A	A
John-Bardeen-Straße	A	A
Josef-Gesing-Straße (Hauptstraße)	R 2	W 2
Josef-Gesing-Straße (Stichstraßen)	A	A
Joseph-Haydn-Straße	A	A
Jungclaussenweg	A	W 2
Jupiterweg	A	A
Juri-Gagarin-Ring	A	A
Kaisermühler Weg	A	W 2
Kämmereiweg	A	A
Kantstraße	R 2	W 2
Karl-Liebknecht-Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Karl-Liebknecht-Straße (Stichstraße)	A	A
Karl-Marx-Straße von Heilbronner Str. bis Dr.-Hermann-Neumark-Straße 1*)	R 1	W 1
Karl-Marx-Straße von Dr.-Hermann-Neumark-Str. bis Rosa-Luxemburg-Str. 1*)	R 3	W 1

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst	Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Karl-Marx-Straße von Rosa-Luxemburg-Straße bis Berliner Straße	R 1	W 1	Lessingstraße	A	W 2
Karl-Ritter-Platz	R 2	W 2	Lettische Straße	A	A
Karl-Sobkowski-Straße	A	A	Libellenweg (Ortsteil Booßen)	A	A
Kastanienallee	A	A	Lichtenberger Straße von August-Bebel-Str. bis Damaschkeweg	R 2	W 2
Käthe-Kollwitz-Straße	A	A	Lichtenberger Straße	A	A
Kehrwiederstraße	A	A	Lienaustraße	A	W 2
Kellenspring	A	A	Ligusterweg	A	A
Kieler Straße	R 1	W 1	Lillihof	A	A
Kießlingplatz	R 2	W 2	Lindenplatz	A	W 2
Kiesweg (innerorts)	A	W 2	Lindenstraße 1*)	R 2	W 2
Kietzer Gasse	A	A	Lindenstraße (Hauptstraße) (Ortsteil Lossow)	R 2	W 2
Kietzer Weg	A	A	Lindenstraße (Stichstraßen) (Ortsteil Lossow)	A	A
Kirchring	A	A	Lindower Weg	A	A
Kirchsteig	A	A	Lise-Meitner-Straße	A	A
Klabundstraße	A	A	Litauische Straße von Amsterdamer Str. bis Finnische Straße	A	W 2
Kleine Müllroser Straße	R 2	W 2	Litauische Straße	A	A
Kleine Oderstraße	R 1	W 2	Logenstraße	R 1	W 1
Kleine Scharrnstraße	A	A	Lorbeerweg	A	A
Kleine Straße	A	W 2	Lossower Förstereiweg	R 2	A
Kleine Straße (Stichstraße)	A	A	Lossower Straße	A	A
Kleiststraße	A	A	Lübbener Straße	A	A
Klenksberg	A	A	Luchsweg	A	A
Kliestower Straße (Hauptstraße)	A	W 2	Luckauer Straße	R 2	W 2
Kliestower Straße (Stichstraßen)	A	A	Ludwig-Feuerbach-Straße	A	W 2
Kliestower Weg	A	A	Ludwig-Feuerbach-Straße von Nr. 30-32b	A	A
Klingestraße	A	A	Luisenstraße von Humboldtstraße bis Kantstraße	R 2	W 2
Klingetal (Hauptstraße)	R 1	W 1	Luisenstraße	A	A
Klingetal (Stichstraßen)	A	A			
Knappenweg	A	A	Magistratssteig	A	A
Kometenring	A	A	Mahonienweg	A	W 2
Kommunardenweg	A	A	Malchow	A	W 2
Konrad-Wachsmann-Straße	R 2	W 2	Marie-Curie-Straße	R 2	W 2
Konrad-Zuse-Straße	A	W 2	Marienstraße	R 2	W 2
Konstantin-Ziolkowski-Allee (Hauptstraße)	R 1	W 1	Markendorfer Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Konstantin-Ziolkowski-Allee (Stichstraßen)	A	A	Markendorfer Straße (Stichstraßen)	A	A
Kopernikusstraße	R 1	W 1	Marktplatz	R 1	W 2
Kosmonautensteig	A	A	Marsweg	A	A
Kräuterweg	A	A	Martin-Opitz-Straße	A	A
Krumme Straße	R 2	W 2	Maserphul	A	A
Kuhweg	A	A	Maulbeerweg	A	A
Kurze Straße	A	A	Max-Hannemann-Straße	R 2	W 2
Küstliner Berg	A	A	Maxim-Gorki-Straße	A	W 2
			Merkurweg	A	A
Landhausweg (Ortsteil Lossow)	A	A	Messering	R 2	W 2
Langer Grund	A	A	Methnerstraße	A	A
Lebuser Chaussee	R 1	W 1	Meurerstraße	A	A
Lebuser Mauerstraße	A	A	Milanweg	A	A
Lebuser Straße (Hauptstraße)	A	W 2	Mittelstraße	A	A
Lebuser Straße (Stichstraßen)	A	A	Mittelweg	A	W 2
Lebuser Weg (Hauptstraße)	A	W 2	Mixdorfer Straße	A	W 2
Lebuser Weg (Stichstraßen)	A	A	Moskauer Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Lehmgasse	A	A	Moskauer Straße (Stichstraßen)	A	A
Lehmweg	A	A	Mozartstraße	A	A
Leinengasse	A	A	Mühlengasse	A	A
Leipziger Platz	R 1	W 2	Mühlengrund	A	A
Leipziger Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1	Mühlental	A	A
Leipziger Straße (Stichstraßen)	A	A	Mühlenweg (Hauptstraße)	R 1	W 1
Lennéstraße	R 1	W 1	Mühlenweg (Stichstraßen)	A	A
Leopoldufer	R 2	W 2			

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Müllerberg	A	A
Müllroser Chaussee	R 1	W 1
Müllroser Chaussee Nr. 23-34	A	A
Müllroser Waldweg	A	A
Neubauernweg	A	W 2
Neue Straße	A	A
Nicolaus-August-Otto-Straße	A	A
Nikola-Tesla-Straße	A	A
Nordstraße	A	W 2
Nuhnenstraße von Westkreuz bis Koperni- kusstraße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Nuhnenstraße von Westkreuz bis Koperni- kusstraße (Stichstraßen)	A	A
Nuhnenstraße von Kreisel Messering bis Lichtenberger Str.	A	W 2
Nußweg	A	A
Oberkirchplatz	A	A
Oderhang	R 2	W 2
Oderpromenade	A	A
Oskar-Wegener-Straße	A	A
Otto-Hahn-Straße	A	W 2
Otto-Nagel-Straße (Hauptstraße)	A	W 2
Otto-Nagel-Straße (Stichstraßen)	A	A
Pablo-Neruda-Block	A	A
Pagramer Straße	A	W 2
Pappelweg von Buckower Straße bis Weiß- dornstraße	A	W 2
Pappelweg	A	A
Parkweg	A	A
Paul-Feldner-Straße	R 1	W 2
Paulinenhof	A	A
Paul-Mann-Straße	A	A
Pawel-Beljajew-Straße	A	A
Peitzer Straße	A	A
Perleberger Straße	R 2	W 1
Peterhof	A	A
Peter-Tschaikowski-Ring	A	A
Pferdegasse	A	A
Pfingstberg	A	A
Pflaumenallee	A	W 2
Pflaumenweg	A	W 2
Pflaumenweg Nr. 1-9	A	A
Pillgramer Straße	R 2	W 2
Platanenweg	A	A
Platz der Begegnung	A	A
Platz der Demokratie	A	A
Platz der Einheit	A	A
Platz der Einheit (Hauptstraße) (Ortsteil Lossow)	A	W 2
Platz der Einheit (Stichstraßen) (Ortsteil Lossow)	A	A
Platz der Republik	A	A
Poetensteig	A	A
Polnische Straße	A	W 2
Posener Hof	A	A
Potsdamer Straße	R 2	W 2
Prager Straße (Hauptstraße)	A	W 2
Prager Straße (Stichstraßen)	A	A
Priestergasse	R 1	W 2
Priestersteig	A	A
Promenadengasse	A	A

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Puschkinstraße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Puschkinstraße (Stichstraßen)	A	A
Ragoser Talweg	A	A
Rathenaustraße	R 1	W 1
Rebhuhnweg	A	A
Regierungsstraße	R 1	W 2
Richard-Wagner-Straße	A	A
Richtstraße	R 2	W 2
Riebestraße	A	A
Robert-Havemann-Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Robert-Havemann-Straße (Stichstraßen)	A	A
Rosa-Luxemburg-Straße	R 1	W 1
Rosengartener Straße	A	W 2
Rosengasse	A	A
Rostocker Straße	A	A
Rote Kapelle	A	A
Rudolf-Breitscheid-Straße	R 2	W 2
Rudolf-Frantz-Straße	A	A
Saarower Straße	A	W 1
Sabinusstraße	A	W 2
Sandfurt (Hauptstraße)	A	W 2
Sandfurt (Stichstraßen)	A	A
Sandgrund	A	A
Sandstraße	A	A
Saturnweg	A	A
Sauerstraße	A	A
Schäferberg	A	A
Schalmeienweg	A	A
Schiefer Born	A	A
Schillerstraße	A	A
Schmetterlingsweg	A	A
Schönfließer Weg	A	A
Schubertstraße (Hauptstraße)	R 2	W 2
Schubertstraße (Stichstraßen)	A	A
Schulstraße	R 2	W 2
Schulstraße (Ortsteil Booßen)	A	W 2
Schwarzer Weg	A	A
Seelower Kehre von Lennéstraße bis Richt- straße	A	W 2
Seelower Kehre	A	A
Seestraße	R 2	W 2
Seestraße Nr. 13	A	A
Siedlerplatz	A	A
Siedlerweg von Baumschulenweg bis Langer Grund	A	W 2
Siedlerweg von Langer Grund bis Stakerweg	A	A
Siedlung (Ortsteil Booßen)	A	A
Sieversdorfer Straße	A	A
Slubicer Straße	R 1	W 1
Sonnenallee (K.-Ziolkowski-Alle bis Am Großen Stern)	R 2	W 1
Sonnenallee (ab Am Großen Stern bis Saturnweg)	A	A
Sonnenhang	A	A
Sonnensteig	A	A
Sophienstraße von Beckmannstraße bis Halbe Stadt	R 2	W 1
Sophienstraße von Beckmannstraße bis Wendeschleife	A	W 2
Spartakusring	R 2	W 2

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Spartakusring (Stichstraßen)	A	A
Sperlingswinkel	A	A
Spiekerstraße	A	A
Spitzkrugring von Perleberger Str. bis Berliner Chaussee	R 2	W 1
Spitzkrugring	A	A
Spornmachergasse	A	A
Spremberger Straße	A	W 2
Spremberger Straße Nr. 1-3	A	A
Stachelbeerweg	A	A
Stadtbrücke	R 1	W 1
Stadtsteig	A	A
Stakerweg von Langer Grund bis Beerenweg	A	W 2
Stakerweg von Beerenweg bis Leipziger Straße	A	A
Stechpalmenweg	A	A
Steingasse	A	A
Stendaler Straße	R 2	W 2
Stiftsplatz	A	A
Stiller Weg	A	A
Stralsunder Straße	R 1	W 1
Südring (Stichstraße zum Wendehammer)	A	W 2
Südring von Leipziger Straße bis Pillgramer Straße	R 2	W 2
Südring von Pillgramer Straße bis Am Goltzhorn	A	A
Südstraße (innerorts)	A	A
Tankenweg	A	W 2
Tannenweg	A	A
Teichstraße	A	W 2
Thielestraße	A	A
Thomas-Alva-Edison-Straße	A	A
Thomasiusstraße	R 2	W 2
Thomas-Müntzer-Hof	A	A
Tobias-Magirus-Straße	A	W 2
Topfmarkt	A	A
Traubenweg	A	W 2
Traubenweg Nr. 17	A	A
Triftweg	A	A
Tunnelstraße	R 2	W 2
Turmstraße	A	W 2
Uferstraße von Nr. 4 bis Logenstraße	A	W 2
Uferstraße	A	A
Ulmenweg	A	A
Universitätsplatz	A	A
Vahrendorfer Weg	A	A
Valentina-Tereschkowa-Straße	A	A
Venusweg	A	A
Viehtrift	A	A
Vorwerk	A	A
Waldstraße (vom Lindenplatz bis Pagramer Straße)	R2	W 2
Waldstraße (von Pagramer Straße bis Kreisgrenze)	A	W 2
Wallensteinstraße	A	A
Walter-Korsing-Straße	R 1	W 1
Warschauer Straße	A	A
Weidenweg	A	A
Weinberge	A	A

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Weinbergweg	R 1	W 1
Weißdornstraße (von Pappelweg bis Mahonienweg)	A	W 2
Weißdornstraße (von Mahonienweg bis Feuersdornstraße)	A	A
Weißdornstraße Nr. 68 bis 71	A	A
Wendischer Weg von Sandfurt bis Rebhuhnweg	A	W 2
Wendischer Weg	A	A
Werbiger Weg	A	A
Werner-von Siemens-Straße	A	A
Wieckestraße	R 2	W 2
Wieselspring	A	A
Wiesenweg	A	A
Wildbahn (Hauptstraße)	A	W 2
Wildbahn (Stichstraßen)	A	A
Wildenbruchstraße	A	A
Willichstraße (von Birkenalle bis Gustav-Adolf-Straße)	A	W 2
Willichstraße (von Gustav-Adolf-Straße bis Thomasiusstraße)	A	A
Wimpinastraße	A	A
Windröschenweg	A	A
Winkelweg (Hauptstraße)	A	W 2
Winkelweg (Stichstraße)	A	A
Winsestraße	A	W 2
Winzerring	A	A
Wismarer Straße	A	A
Witebsker Straße	R 2	W 2
Witebsker Straße Nr. 7-24	A	A
Witzlebenstraße	A	A
Wladimir-Komarow-Eck	A	W 2
Wolfsweg	A	A
Wollenweberstraße	A	A
Wulkower Straße	R 2	W 2
Wulkower Weg	A	W 2
Wünschstraße	A	A
Zehmeplatz (Hauptstraße)	R 1	W 2
Zehmeplatz (Stichstraßen)	A	A
Zeisigweg	A	A
Ziegelstraße	A	A
Zschokkestraße	A	A
Zum Bienenberg	A	A
Zum Großen Stein	A	A
Zum Oderarm	A	A
Zum Umspannwerk	A	A

Gehwegbereiche von mehr als 4,00 m Breite nach §4 (4) ¹⁾

Bahnhofstraße (Hauptstraße) > Ostseite
 Brunnenplatz > im Bereich Haus-Nr. 1 bis 4
 Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Straße Nr. 17 - 22
 Große Scharrnstraße Nr. 27-32
 Große Scharrnstraße Nr. 36-66
 Heilbronner Straße > im Bereich Haus- Nr. 30 und ehem. Kino
 Karl-Marx-Str. > beidseitig von Heilbronner Str. bis R.-Luxemburg-Str.
 Lindenstraße > im Bereich Haus Nr. 1 bis 3

Frankfurt (Oder), 14.12.2021

René Wilke
 Oberbürgermeister

**Gebührenordnung
für das gebührenpflichtige Parken auf öffentlichen
Straßen und Plätzen in der Stadt Frankfurt (Oder)
(Parkgebührenordnung)**

Auf der Grundlage des § 6a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist und § 1 der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 24. September 1993 (GVBl. II/93, [Nr. 69], S. 646) in Verbindung mit § 37 Buchst. b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38], S. 3) geändert worden ist, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 14.12.2021 folgende Gebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Grundsätze**

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen in der Stadt Frankfurt (Oder) durch Verkehrszeichen gebührenpflichtig angeordnet ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch Parkscheinautomaten oder andere Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit.
- (3) Elektronische Einrichtungen und Vorrichtungen im Sinne des § 13 Absatz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist, können genutzt werden, sofern entsprechende Systeme zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit für den jeweiligen Stellplatz eingerichtet und funktionsfähig sind. Das Fahrzeug muss in diesem Fall durch die Vignette des entsprechenden Systembetreibers gut sichtbar (auf der rechten Seite der Windschutzscheibe) gekennzeichnet sein. Mit der Kennzeichnung eines Fahrzeuges durch eine Vignette eines Systemanbieters erteilt der Fahrzeughalter sein Einverständnis zur Abfrage / Nutzung seiner für das vorgenannte elektronische Verfahren erforderlichen Daten durch mit der Parkraumüberwachung betraute Beschäftigte der Stadt bei dem jeweiligen Systemanbieter; die diesbezüglichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 12 bis 22 und 34 der Europäischen Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO) sind auf der städtischen Webseite unter der Rubrik Datenschutz eingestellt.
- (4) Innerhalb einer Parkzone behält der Parkschein auch im Falle der Umsetzung des Fahrzeuges seine Gültigkeit auf allen gebührenpflichtigen Parkflächen bis zum Ablauf der auf dem Parkschein oder dem entsprechenden elektronischen Nachweis ausgewiesenen Parkzeit.

**§ 2
Höhe der Parkgebühren**

- (1) Folgende Gebühren werden in den einzelnen Zonen erhoben:
Zone 1 - engere Innenstadt (einschließlich begrenzende Straßen) gemäß Anlage 1
 - bis 15 min kostenfrei (Brötchentaste)
 - bis 60 min 0,50 EURO
 - bis 90 min 1,00 EURO
 - bis 120 min 2,00 EURO
 - bis 180 min 3,00 EURO
 - bis 240 min 4,00 EURO
- Zone 2 - Innenstadtbereich gemäß Anlage 1:
 - 0,25 Euro je angefangene Stunde
bis zu einer Parkdauer von 2 Stunden
 - 0,50 Euro je angefangene Stunde über 2 Stunden hinaus

- (2) Die Gebühr unter § 2 (1) wird bei der Benutzung einer Einrichtung gemäß § 1 (3) dieser Gebührenordnung anteilig je angefangene Minute berechnet und auf volle Cent-Beträge aufgerundet.
- (3) In beiden Zonen ist das Parken Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr und am Samstag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr gebührenpflichtig.
- (4) Das Parken auf dem Platz vor dem Hauptbahnhof ist täglich und ganztags gebührenpflichtig.
- (5) Für Reisebusse beträgt die Parkgebühr im gesamten Stadtgebiet 1,50 Euro pro Stunde.
- (6) Parkgebühr für Parkflächen anlässlich von Großveranstaltungen und Messen beträgt 1,50 Euro pro Tag.

**§ 3
Dauerparkscheine**

Für Stellflächen mit Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ist der Erwerb eines Wochen-, Monats- oder Jahresparkscheines ohne Stellplatzgarantie möglich.

Wochenparkscheine (7 Tage)

- Höchstparkdauer pro Tag bis zu 4 Stunden 10,00 EUR
- ganztägig 17,50 EUR

Monatsparkscheine

- Höchstparkdauer pro Tag bis zu 4 Stunden 30,00 EUR
- ganztägig 60,00 EUR

Jahresparkscheine (12 Monate)

- Höchstparkdauer pro Tag bis zu 4 Stunden 360,00 EUR
- ganztägig 720,00 EUR

**§ 4
Gebührenbefreiung**

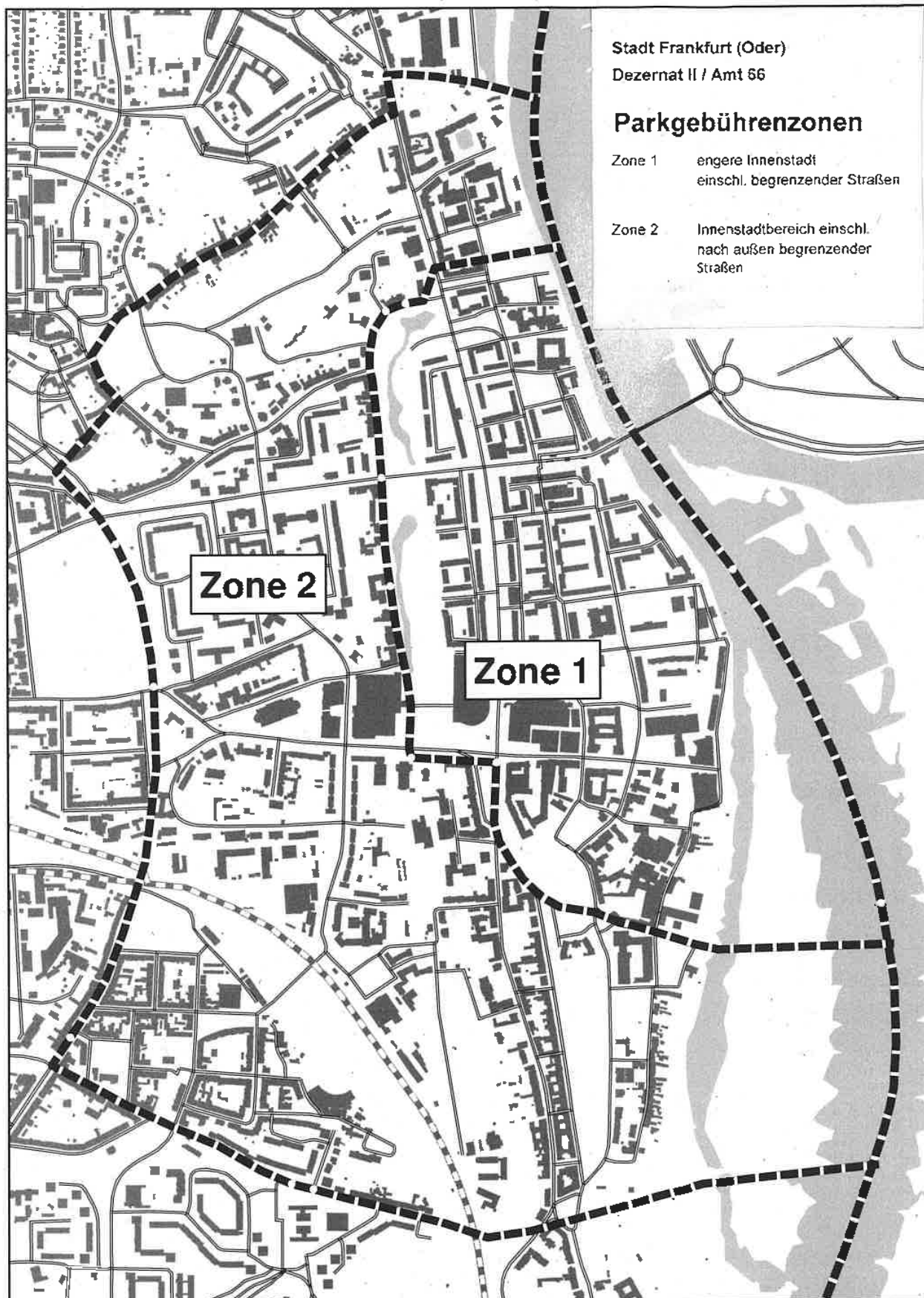
Motorräder, Motorroller, Mopeds und Mofas sind von Parkgebühren befreit.

**§ 5
Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die "Gebührenordnung vom 01.01.2005 für Parkscheinautomaten sowie gebührenpflichtige Parkplätze im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder)" außer Kraft.

René Wilke
Oberbürgermeister



Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder)

Aufgrund

1. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, [Nr.21])
2. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr.36])
3. §§ 3, 4, 9 und 10 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I/97, [Nr.05], S.40, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5])
4. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist
5. Satzung über die Abfallentsorgung in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) (Abfallentsorgungssatzung) vom 24.10.2019, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder), Jahrgang 30, Nr. 15, Frankfurt (Oder), 18. Dezember 2019 in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 14.12.2021 folgende Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen:

§ 1 Erhebung von Abfallgebühren/Gebührenmaßstab

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Gebühren dienen zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder).
- (2) Die Abfallgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, wie z.B. öffentlichen Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Freiberuflern, Handelsvertretern, Gaststätten, Hotels, Krankenhäuser, Schulen, Kindertagesstätten, Altenheime, Nebenwohnungen und Campingplätzen werden für die Leistungen der Abfallentsorgung, wie z.B. die Entsorgung von Hausmüll, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, Sperrmüll, Bioabfall, private Anlieferung von Grünschnitt und Sperrmüll auf der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof, Problemabfällen, Elektronikschrott und Kühlschränken sowie die Öffentlichkeitsarbeit, die Abfallberatung, Verwaltungsaufwendungen und den Betrieb und die Ertüchtigung und die Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen erhoben und setzen sich aus einem Grundbetrag, einer Entleerungsgebühr und einer Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung sowie einer Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung zusammen. Nicht erfasst sind die in Abs. 3 bis 9 aufgeführten Leistungen. Der Grundbetrag wird nach der Anzahl und Größe der auf dem Grundstück aufgestellten Restabfallbehälter, die Entleerungsgebühr wird nach der Anzahl der Entleerungen der Restabfallbehälter, die Gewichtsgebühr wird nach dem Gewicht der der Stadt Frankfurt (Oder) überlassenen Restabfälle bzw. Bioabfälle bemessen.
- (3) Für Veränderungen, die Auswirkungen auf das Volumen der nach § 19 der Abfallentsorgungssatzung vorzuhaltenden Abfallbehälter haben, wird eine Behälterwechselgebühr erhoben. Hiervon ausgenommen ist die Aufstellung eines Abfallbehälters bei erstmaliger Veranlagung eines Gebührensschuldners. Bei dem Austausch defekter Abfallbehälter handelt es sich nicht um einen Wechsel.
- (4) Die Gebühr für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingärten anfallen, wird nach der Größe des Abfallbehälters und der Zahl der Entleerungen bemessen.
- (5) Die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen setzt sich aus einem Grundbetrag, einer Trans-

portgebühr und einer Gewichtsgebühr zusammen. Der Grundbetrag wird nach der Anzahl der aufgestellten Raumcontainer, die Transportgebühr nach der Anzahl der Entleerungen und die Gewichtsgebühr nach dem Gewicht der überlassenen Abfälle bemessen.

- (6) Die Gebühr für die Überlassung von Abfallbehältern mit einem Volumen von 240 l und 1.100 l, die ausschließlich zur Sicherung der Abfallaufnahme bei mehrgeschossigen Häusern mit Müllabwurfanlagen und nicht der zusätzlichen Abfallentsorgung dienen, wird nach der Zahl der zusätzlich überlassenen Abfallbehälter erhoben.
- (7) Für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen, wie Hausmüll, Sperrmüll etc. wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Daneben werden die durch die gesonderte Abfuhr und Entsorgung verursachten Kosten des Drittbeauftragten berechnet.
- (8) Bei unzulässiger Befüllung des Bioabfallbehälters (Einwurf von Fremdstoffen/Verstoß gegen die Trennpflicht) gemäß § 7 in Verbindung mit § 20 Abs. 13 der Abfallentsorgungssatzung wird dieser bei der ersten Entleerung stehen gelassen. Der Nutzer des Bioabfallbehälters wird über die Fehlbefüllung mittels Tonnenaufkleber, gemäß Anlage 2 der Abfallentsorgungssatzung, informiert. Bei einer zweiten, sich unmittelbar anschließenden unzulässigen Befüllung des Bioabfallbehälters, wird dieser wie ein Restabfallbehälter behandelt und bei der nächsten planmäßigen Restabfallentsorgung als Restabfallbehälter geleert.
- (9) Für die Nutzung der Annahmestelle Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof zur Wiegung von Fremdmaterialien wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

§ 2 Gebührensätze

- (1) Der Gebührensatz für die Grundgebühr im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022:

je Restabfallbehälter mit	60 l Füllraum	29,27 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	80 l Füllraum	39,02 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	120 l Füllraum	58,53 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	240 l Füllraum	117,06 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	360 l Füllraum	175,59 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	1.100 l Füllraum	536,53 Euro/Jahr
- (2) Der Gebührensatz für die Entleerungsgebühr im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 je Entleerung eines

Restabfallbehälter mit	60 l Füllraum	2,26 Euro
Restabfallbehälter mit	80 l Füllraum	2,39 Euro
Restabfallbehälter mit	120 l Füllraum	2,52 Euro
Restabfallbehälter mit	240 l Füllraum	3,04 Euro
Restabfallbehälter mit	360 l Füllraum	3,10 Euro
Restabfallbehälter mit	1.100 l Füllraum	4,91 Euro
- (3) Der Gebührensatz für die Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 0,21 Euro/kg.
- (4) Der Gebührensatz für die Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 0,19 Euro/kg.
Bei unzulässiger Befüllung des Bioabfallbehälters gemäß § 1 Abs. 8 werden die Entleerungsgebühr der jeweiligen Restabfallbehältergröße gemäß § 2 Abs. 2 und die Gewichtsgebühr gemäß § 2 Abs. 3 des Restabfallbehälters berechnet.
- (5) Der Gebührensatz für die Behälterwechselgebühr gemäß § 1 Abs. 3 beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 21,97 Euro pro Abfallbehälter 60 l bis 360 l und 41,35 Euro pro Abfallbehälter ab 1.100 l Volumen. Maßgeblich für die Gebühr ist der jeweils beantragte Abfallbehälter.
- (6) Für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingartenanlagen anfallen, wird für

den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 eine Gebühr für

- einen Abfallbehälter mit 240 l Füllraum in Höhe von 20,51 Euro/Entleerung
- einen Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum in Höhe von 39,09 Euro/Entleerung

erhoben.

- (7) Die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern gemäß § 1 Abs. 5 dieser Satzung beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 für den Grundbetrag/Miete 69,15 Euro/Monat, für die Transportgebühr 34,24 Euro/Entleerung und für die Gewichtsgebühr 0,21 Euro/kg.
- (8) Die Gebühr für die Überlassung von zusätzlichen Abfallbehältern in Häusern mit Müllabwurfanlagen gemäß § 1 Abs. 6 beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 für Abfallbehälter mit einem Volumen von 240 l 3,60 Euro/Jahr und für einen Abfallbehälter mit einem Volumen von 1.100 l 22,32 Euro/Jahr.
- (9) Für die private Kleinanlieferung von Sperrmüll und Grünschnitt (wie beispielsweise Gras-, Baum- (Äste bis 15 cm Aststärke) und Strauchschnitt, Gartenabfall, Rasen Mahd und Fallobst, die keine gefährlichen Stoffe enthalten) bis 1 m³ an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof wird für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 keine Gebühr erhoben. Die Kosten hierfür sind bereits in der Grundgebühr enthalten. Größere Mengen Grünschnitt sind den Kompostieranlagen anzuliefern.
- (10) Für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen, wie Hausmüll, Sperrmüll etc. wird für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 40,56 € pro Einsatzstunde erhoben.
- (11) Für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof zur Wiegung von Fremdmaterialien wird für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 eine Gebühr in Höhe von 0,62 € pro Wiegung erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner/in für die Abfallgebühren gemäß § 1 Abs. 2 (Grundbetrag, Entleerungsgebühr und Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung und Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung) sowie für die Behälterwechselgebühr (§1 Abs. 3) und für die Gebühr für die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) ist der/die Eigentümer/in einschließlich des/der wirtschaftlichen Eigentümers/in des an die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) angeschlossenen Grundstücks. Ist ein/e Erbbauberechtigter/e, Wohnungs- oder Teileigentümer/in, Dauerwohnungs- oder Dauernutzungsberechtigter/e im Sinne des Wohneigentumsgesetzes, Nießbraucher/in, Gebäudeeigentümer/in im Sinne des Art. 233 § 4 Abs. 1 EGBGB oder ein/e Nutzungsberechtigter/e i.S.d. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB vorhanden, ist dieser/e Gebührenschuldner/in. Dies gilt unbeschadet der Zahlungspflicht und der Haftung des Verwalters nach § 12 KAG in Verbindung mit §§ 34, 69 Abgabenordnung (AO) und §§ 27, 30 Wohnungseigentumsgesetz (WEG). Der Gebührenbescheid wird dem nach dem WEG bestellten Verwalter/in bekannt gegeben. Ist kein/e Verwalter/in bestellt, wird der Gebührenbescheid einem/er Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner/in bekannt gegeben. Soweit weder Eigentümer/innen noch Berechtigte im Sinne des Satzes 2 im Grundbuch eingetragen sind, ist derjenige/diejenige Gebührenschuldner/in, der/die zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Besitzer/in des betreffenden Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz gebührenpflichtig. Sind die Abfälle herrenlos, so ist statt des Abfallbesitzers/in der/die Eigentümer/in des Grundstücks gebührenpflichtig, auf dem sich die Abfälle befinden.
- (2) Für die Gebühr bei Verwendung von Abfallbehältnissen für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingartenanlagen anfallen, ist derjenige/diejenige Gebührenschuldner/in, der/die die Aufstellung des Abfall-

behälters beantragt.

- (3) Gebührenschuldner/in für die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l (Grundbetrag, Transportgebühr und Gewichtsgebühr) ist derjenige/diejenige, der/die die Aufstellung des Raumcontainers beantragt.
- (4) Gebührenschuldner/in für die gewerbliche Anlieferung ist derjenige/diejenige der/die anliefern.
- (5) Gebührenschuldner/in für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen ist der/die Grundstückseigentümer/in.
- (6) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen, Änderungen und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für den Grundbetrag gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Wird der Restabfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres aufgestellt oder abgeholt, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Aufstellung des Restabfallbehälters folgt und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Restabfallbehälter abgeholt wird. Entsteht oder endet die Gebührenschuld im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, 1/12 der Jahresgebühr berechnet.
- (2) Die Gebührenschuld für die Entleerungsgebühr und die Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung sowie die Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung entsteht jeweils mit Entleerung der Abfallbehälter. Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 der Abfallentsorgungssatzung ist der Anschlusspflichtige verpflichtet, die Abfallbehälter mindestens 12 mal pro Jahr zur Entleerung bereitzustellen. Der Gebührenberechnung werden dementsprechend mindestens 12 Entleerungen zugrunde gelegt.
- (3) Auf schriftlichen Antrag werden Veränderungen, die Auswirkungen auf das Volumen der nach § 19 der Abfallentsorgungssatzung vorzuhaltenden Abfallbehälter haben, mit Beginn des nächsten Monats berücksichtigt, der dem Monat folgt, in dem das veränderte Gefäßvolumen bereitgestellt wird. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 gilt § 4 Abs. 1 entsprechend.
- (4) Die Gebühr für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingartenanlagen anfallen, entsteht mit der Entleerung des Abfallbehälters.
- (5) Der Grundbetrag für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4500 l gemäß § 1 Abs. 5 dieser Satzung entsteht mit dem Beginn des auf die Aufstellung des Raumcontainers folgenden Tages und endet mit Ablauf des Tages der Abholung des Raumcontainers. Die Transportgebühr und die Gewichtsgebühr bei Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l entstehen mit der Entleerung des Raumcontainers.
- (6) Die Gebühr für die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) entsteht als Jahresgebühr zum Ende des Kalenderjahres. Wird der Abfallbehälter erst während des Jahres aufgestellt oder während des Jahres abgeholt, so wird entsprechend der Regelung im Abs. 1 Satz 2 und 3, für jeden Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr berechnet.
- (7) Die Gebühr für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen entsteht mit der Abfuhr der Abfälle.
- (8) Bei Änderungen gemäß Abs. 1 und 7 kann die Gebühr gegeben falls unter Aufhebung eines bereits ergangenen Bescheides entweder im Widerspruchsverfahren, durch den Erlass eines gesonderten Gebührenbescheides oder aber gleichzeitig mit dem Gebührenbescheid für das Folgejahr festgesetzt werden. Bereits entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet oder gegen eine weitere Gebührenschuld aufgerechnet.

§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Der Grundbetrag gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und zu ¼ des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., erstmalig aber einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in Höhe von ¼ des Jahresbetrages, für jedes abgelaufene und begonnene Quartal fällig.
- (2) Die Entleerungsgebühr und die Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung, die Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung, die Gebühr bei Verwendung von Abfallbehältnissen für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingartenanlagen anfallen, der Grundbetrag, die Transportgebühr und die Gewichtsgebühr für Raumcontainer mit einem Füllraum von 4.500 l, die Behälterwechselgebühr (§ 1 Abs. 3), die Gebühr für die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) und die Deponiegebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühr für die gewerbliche Anlieferung ist an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof bar zu entrichten.
- (4) Die Bearbeitungsgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfälle, sowie die durch die gesonderte Abfuhr und Entsorgung entstandenen Kosten werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Vorauszahlungen

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) erhebt auf die Gewichtsgebühr und die Entleerungsgebühr für die Restabfallentsorgung angemessene Vorauszahlungen.
- (2) Der Berechnung der Vorauszahlung wird die voraussichtliche Anzahl der Entleerungen je Restabfallbehälter und Kalenderjahr zugrunde gelegt. Die Ermittlung der voraussichtlichen Anzahl der Entleerungen pro Restabfallbehälter und Kalenderjahr erfolgt auf Grundlage der im Vorjahr tatsächlich durchgeführten Entleerungen, mindestens aber 12 Entleerungen je Restabfallbehälter und Kalenderjahr. Wird der Restabfallbehälter während des Kalenderjahres aufgestellt, wird der Vorauszahlung eine Entleerung für jeden verbleibenden vollen Kalendermonat zugrunde gelegt.
- (3) Der Berechnung der Vorauszahlung für die Gewichtsgebühr wird die voraussichtliche Gesamtjahresabfallmenge zugrunde gelegt. Die Ermittlung der voraussichtlichen Gesamtjahresabfallmenge erfolgt auf Grundlage der im Vorjahr angefallenen Abfallmenge. Liegen aus dem Vorjahr keine oder nur unvollständige Daten vor, wird der Berechnung der Vorauszahlung die nachfolgende, für die Gewichtsgebühr festgelegte Jahresmenge zugrunde gelegt.

Vorauszahlungen für die Gewichtsgebühr**1. Bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken**

Hauptwohnungen	je mit auf dem Grundstück gemeldeter Person	100 kg
Nebenwohnungen	je mit Nebenwohnsitz gemeldeter Person	50 kg

Auswärts Studierende, auswärts Dienende der Bundeswehr und dauerhaft auswärts Beschäftigte mit gemeldeter Nebenwohnung am Arbeitsort werden auf Antrag mit 87 kg veranlagt.

2. Bei anderen als zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken

In öffentlichen Einrichtungen, im Gewerbe, in der Industrie, im Handwerk, in Geldinstituten, bei Versicherungen bei Verbänden sowie Handelsvertretern und Freiberuflern

Krankenhäuser	je 10 Beschäftigte	100 kg
	je 10 Betten Kapazität	100 kg
	je 10 Betten Kapazität	100 kg
Schulen und Kindertagesstätten	je 10 Personen (Schüler, Lehrer u. Angestellte)	100 kg
Altenheime	je 10 Beschäftigte	100 kg
	je 10 Plätze	100 kg

Hotels und Pensionen	je 10 Beschäftigte	100 kg
	je 10 Betten Kapazität	100 kg
Gaststätten	je 10 Beschäftigte	100 kg
	je 10 Plätze	100 kg
Campingplätze	je 10 Stellplätze	100 kg
Baubetriebe u. landwirtschaftliche Betriebe mit wechselnder Einsatzfähigkeit	je 10 Personen	100 kg
Imbissstände	je Beschäftigter	100 kg
Zoll/BGS u. militärische Einrichtungen	je 10 Personen	100 kg

Als Beschäftigte gelten alle in einem Betrieb tätigen Personen, Personen im Beamtenstatus, Mitglieder der Streitkräfte der Bundeswehr, innehabende Personen von Betrieben, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende etc.

Wird das Grundstück zu Wohnzwecken als auch zu anderen Zwecken genutzt, werden die aus Punkt 1 und 2 sich ergebenden Jahresmengen addiert.

- (4) Die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und zu einem ¼ des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres, erstmalig aber einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in Höhe von ¼ des Jahresbetrages für jedes vergangene und begonnene Quartal fällig.

§ 7 Benutzungsgebühren bei Unterbrechung der Abfuhr, Ausfall der Deponiewaage bzw. Ausfall der Waage am Entsorgungsfahrzeug

- (1) Wird die Abfallentsorgung durch Bauarbeiten, Streiks, Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Entsorgung eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenschuldner/in keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren. Ihnen steht auch kein Schadensersatz zu.
- (2) Bei einem Ausfall der Fahrzeugwaage oder einer offensichtlich unrichtigen Registrierung des Abfallgewichts bei der Entleerung der Abfallbehälter wird für die jeweilige Entleerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen des jeweiligen Abfallbehälters als Grundlage für die Gewichtsrechnung festgesetzt. Wurden für den betreffenden Abfallbehälter noch keine drei Leerungen registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei Entleerungen der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.

§ 8 Auskunftspflicht, Schätzung, Anzeigepflicht

- (1) Jeder/e Gebührenschuldner/in ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Soweit die Stadt die für die Festsetzung der Gebühren erforderliche Grundlage nicht ermitteln kann, kann die Stadt diese schätzen. Die Stadt berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind.
- (3) Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel in der Person des/der Gebührenschuldners/in ergibt, sind von dem/des bisherigen Gebührenschuldner/in der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Der/Die bisherige Gebührenschuldner/in haftet gesamtschuldnerisch neben dem/den neuen Gebührenschuldner/in für die Zahlung von Gebühren, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von der Rechtsänderung erhält.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 14.12.2020 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 14.12.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

ENDE DES AMTLICHEN TEILS